

# Internationale Religionsfreiheit

Monitoringbericht zur weltweiten  
Christenverfolgung

4. Quartal 2025



# **Internationale Religionsfreiheit**

Monitoringbericht zur weltweiten  
Christenverfolgung

4. Quartal 2025

Wien, Februar 2026

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien  
Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten  
MinR MMag. Daniel Soudek, MBA MSc LL.M.  
E-Mail: daniel.soudek@bka.gv.at  
Gestaltung: BKA Corporate Identity & Kommunikationsdesign  
Druck: Digitalprintcenter des BMI

## **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nicht gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autoren ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Die aufgeführten Vorfälle wurden aus öffentlich zugänglichen Internetquellen entnommen und publiziert. Sie dienen exemplarisch dazu, die Situation verfolgter Christen in verschiedenen Regionen der Welt darzustellen. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass die präsentierten Informationen aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten einer unabhängigen Überprüfung vor Ort nicht verifiziert werden können, da entsprechende Prüfungen durch staatliche oder unabhängige Stellen in den betreffenden Gebieten nicht möglich sind.

Der Zweck des Berichtes liegt nicht in der Kritik an einzelnen Ländern oder Regierungen, sondern in der Sensibilisierung für die Herausforderungen, denen verfolgte Christen begegnen. Gleichzeitig ist es aus Transparenzgründen notwendig, die Fälle mit konkreten Ortsangaben zu präsentieren, auch wenn dies mit Einschränkungen bei der Verifizierung verbunden sein kann.

Die genannten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen vielmehr als ein Überblick über ausgewählte Vorfälle verstanden werden, um ein besseres Verständnis der Gesamtsituation der Christenverfolgung weltweit zu ermöglichen.

Alle im Bericht verwendeten Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Wien, 2026

## Inhalt

|                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Vorwort.....</b>                                                  | <b>5</b>  |
| <b>Zentrale Erkenntnisse und Lagebild.....</b>                       | <b>6</b>  |
| <b>Afrika.....</b>                                                   | <b>8</b>  |
| Regionale Entwicklungen.....                                         | 9         |
| Nigeria.....                                                         | 9         |
| Sudan.....                                                           | 15        |
| <b>Asien.....</b>                                                    | <b>20</b> |
| Regionale Entwicklungen.....                                         | 21        |
| China.....                                                           | 21        |
| Pakistan.....                                                        | 30        |
| <b>Naher Osten und MENA-Raum (Middle East and North Africa).....</b> | <b>35</b> |
| Regionale Entwicklungen.....                                         | 36        |
| Iran.....                                                            | 36        |
| <b>Schlussbemerkung / Bewertung.....</b>                             | <b>40</b> |
| <b>Quellen.....</b>                                                  | <b>42</b> |



## Vorwort

Religionsfreiheit ist ein universelles Menschenrecht und wesentlicher Bestandteil einer freiheitlichen und pluralistischen Weltordnung. Dennoch zeigt die internationale Entwicklung deutlich, dass Millionen von Menschen weltweit aufgrund ihres Glaubens oder ihrer religiösen Zugehörigkeit Diskriminierung, Repression oder existenzieller Gewalt ausgesetzt sind.

Der vorliegende Monitoringbericht dokumentiert ausgewählte Vorfälle gegen Christinnen und Christen im 4. Quartal 2025 und ordnet diese in ihren politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext ein. Ziel ist es nicht, einzelne Staaten pauschal zu verurteilen, sondern strukturelle Entwicklungen sichtbar zu machen, völkerrechtliche Verpflichtungen darzustellen und Trends frühzeitig zu erkennen.

Die Analyse verdeutlicht, dass religiös motivierter Extremismus – insbesondere in Form jihadistischer Bewegungen und ideologischer Staatsstrukturen – in zahlreichen Regionen eine zentrale Triebkraft der Verfolgung darstellt. Gleichzeitig zeigen sich auch in autoritären Systemen systematische Einschränkungen religiöser Praxis durch administrative und sicherheitsrechtliche Maßnahmen.

Die Stabstelle „Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ versteht dieses Monitoring als Beitrag zu einer faktenbasierten politischen Entscheidungsgrundlage. Durch kontinuierliche Beobachtung, rechtliche Bewertung und internationale Vernetzung soll die Situation religiöser Minderheiten sachlich erfasst und transparent dargestellt werden.

Der Bericht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll jedoch einen analytischen Überblick bieten und die Dringlichkeit des Schutzes religiöser Minderheiten im internationalen Kontext unterstreichen.

**MinR MMag. Daniel Soudek, MBA MSc LL.M.**

Leiter der Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten

# Zentrale Erkenntnisse und Lagebild

Weltweit waren Anfang 2026 rund 388 Millionen Christinnen und Christen von Verfolgung und Diskriminierung betroffen.

#### Afrika

**Nigeria** gilt aktuell als globales Zentrum tödlicher Gewalt gegen Christen. Die Regierung in Abuja weist Vorwürfe gezielter Verfolgung oder eines Genozids zurück und verweist auf die religiöse Neutralität der Verfassung. US-Präsident Donald Trump hat am 26. Dezember 2025 einen Militäranschlag auf das IS-Lager in Sokoto, in Abstimmung und koordiniert mit der nigerianischen Regierung, durchgeführt.

#### Asien/Afrika

In anderen Ländern wie **Pakistan, Algerien und Myanmar** werden Gesetze genutzt, um Minderheiten zu verfolgen. Besonders die pakistanischen Blasphemie-Gesetze sehen harte Strafen bis zur Todesstrafe vor und werden wegen vager Formulierungen häufig für persönliche Konflikte missbraucht. Betroffen sind sowohl Muslime als auch Angehörige religiöser Minderheiten.

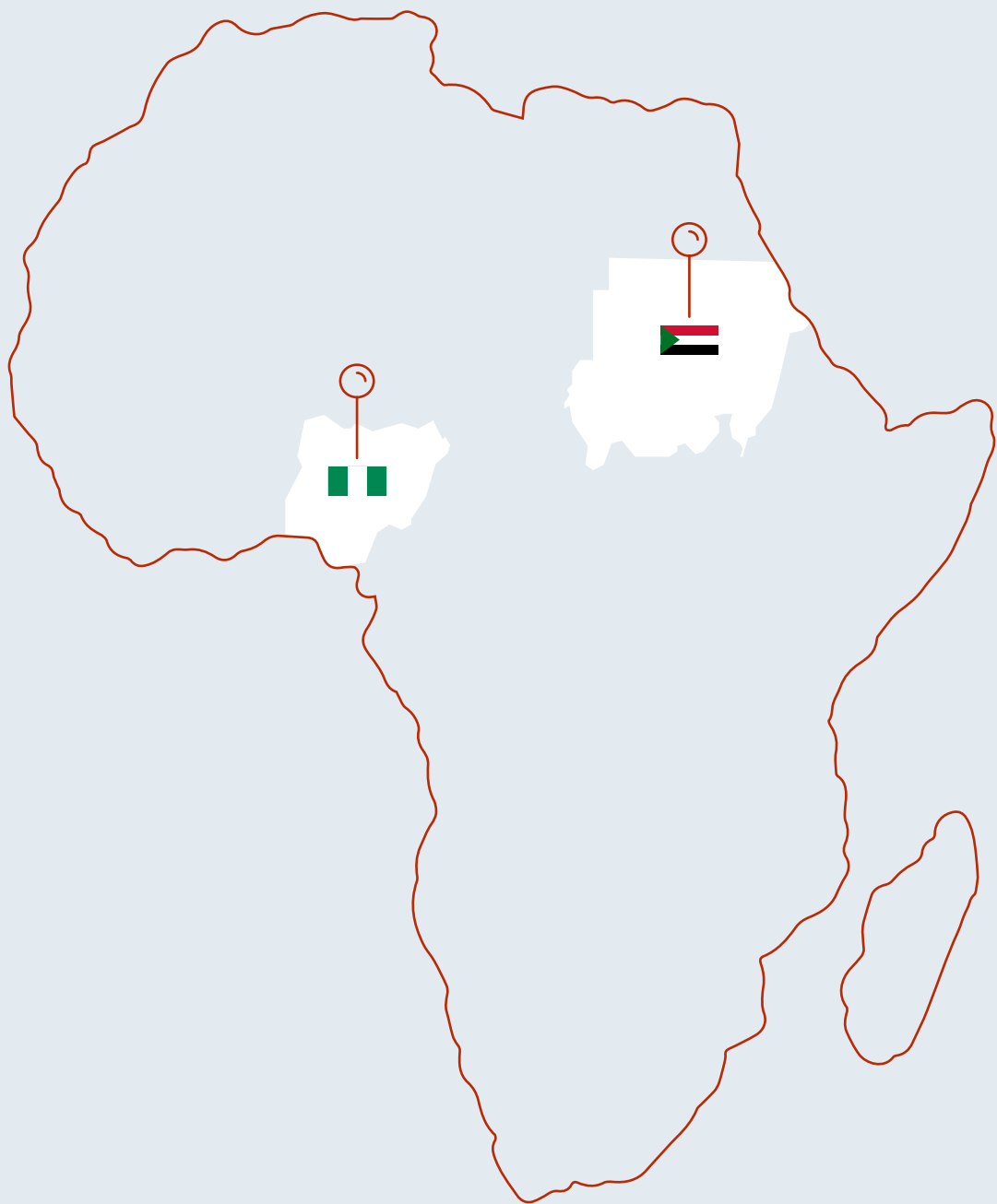
#### Mittlerer Osten

Im **Iran** herrscht seit Beginn des Jahres 2026 ein Aufstand der Bevölkerung gegen die Islamische Republik. Es gibt anhaltende, landesweite Proteste, die von den Sicherheitskräften der Regierung auf brutalste Weise niedergeschlagen werden. Die gewaltsamen Auseinandersetzungen forderten bislang Tausende Tote, und ein Ende ist noch nicht in Sicht.

Religiös motivierter Extremismus wie der Politische Islam ist die Haupttriebkraft der Christenverfolgung. Maßgebliche Akteure sind: **Islamischer Staat, Al-Quaida, Boko Haram, Al Shabaab, Hamas, Hisbollah, Lakurawa, ISWAP**



# Afrika



## Regionale Entwicklungen

Die religiös motivierte Gewalt gegen Christinnen und Christen entwickelt sich in Afrika unvermindert weiter. Insbesondere in den von Bürgerkriegen gezeichneten Ländern und autoritär geführten Regimen des Kontinents halten die Konflikte weiterhin an, was zu einer deutlichen Verschärfung der Christenverfolgung vor Ort führt. Islamistische Extremistengruppen wie Boko Haram, al-Shabaab und der Islamische Staat machen gezielt „Jagd“ auf Christinnen und Christen. Armut und politische Instabilität haben den Aufstieg extremer Ideologien befeuert und führen vor allem in der Sahelzone vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen muslimischen und christlichen Gemeinschaften.

### Nigeria

#### Allgemeines

Nigeria ist mit einer Einwohnerzahl von 225 Millionen Menschen das bevölkerungsreichste Land Afrikas. Die Hauptstadt ist Abuja und die Gesamtfläche beträgt 923.769 km<sup>2</sup>. Seine heutigen Grenzen lassen sich auf die britische Kolonialherrschaft im 19. Jahrhundert zurückführen. 1960 wurde es unabhängig und erlebte zwischen 1967 und 1970 einen Bürgerkrieg, als der separatistische Staat Biafra seine Unabhängigkeit erklärte. Darauf folgte eine Reihe von Militärdiktaturen und zivilen Regierungen, bis bei den Präsidentschaftswahlen 1999 eine stabile Demokratie erreicht wurde. Nigeria ist ein Vielvölkerstaat, in dem über 250 ethnischen Gruppen leben und über 500 verschiedene Sprachen gesprochen werden. Die zahlenmäßig größten Bevölkerungsgruppen sind die Hausa im Norden, die Yoruba im Südwesten sowie die Igbo im Südosten.

#### Religion

|                                                                     |                                              |                                              |                                                  |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <b>Christen</b><br>106.608.000<br><b>46,5 %</b>                     | <b>Muslime</b><br>105.322.000<br><b>46 %</b> | <b>Hindus</b><br>45.000<br><b>&lt; 0,1 %</b> | <b>Buddhisten</b><br>12.600<br><b>&lt; 0,1 %</b> |
| <b>Anhänger ethnischer Religionen</b><br>16.417.000<br><b>7,2 %</b> | <b>Juden</b><br>1.200<br><b>&lt; 0,1 %</b>   | <b>Bahá'í</b><br>57.600<br><b>&lt; 0,1 %</b> | <b>Atheisten</b><br>65.500<br><b>&lt; 0,1 %</b>  |
| <b>Agnostiker</b><br>592.000<br><b>0,3 %</b>                        | <b>Andere</b><br>31.700<br><b>&lt; 0,1 %</b> |                                              |                                                  |

Das religiöse Zusammenleben in Nigeria ist komplex: neben den zahlreichen Konflikten gibt es auch Beispiele für Koexistenz, Dialog und gegenseitige Anpassung. Der Norden ist überwiegend muslimisch, der Süden mehrheitlich christlich, während das geographische Zentrum des Landes (der sogenannte „Middle Belt“) religiös stark gemischt ist.

Obwohl die nigerianische Verfassung Religionsfreiheit garantiert, wird in einigen nördlichen Bundesstaaten die Scharia im Zivil- und Strafrecht angewendet, was bei nichtmuslimischen Minderheiten zu Verunsicherung führt. Religiöse Unterschiede überschneiden sich oft mit ethnischen Konflikten, was verschärfte Spannungen zur Folge hat. Vor allem im „Middle Belt“ treten wiederholt gewalttätige Konflikte zwischen muslimischen und christlichen Bevölkerungsgruppen auf. Der islamistische Extremismus im Nordosten, geprägt durch Boko Haram und IS-verbundene Gruppen, hat das friedliche Zusammenleben der Religionsgemeinschaften untergraben und massive Gewalt gegen die Zivilbevölkerung ausgelöst.

### **Gegenwärtige politische Entwicklungen**

Die Regierung unter Bola Ahmed Tinubu ist wachsendem Druck durch die Opposition ausgesetzt und erlebt gegenwärtig auch interne Kritik, was zu zunehmenden politischen Spannungen führt. Die Regierung betont, dass Nigeria bei den Präsidentschaftswahlen 2027 trotz der Dominanz der Partei Tinubus – im Parlament sowie auch in vielen Bundesstaaten – kein Einparteienstaat werden soll. Gewaltsame Konflikte zwischen bewaffneten Gruppen, Bauern-Hirten-Konflikte – hauptsächlich zwischen sesshaften christlichen Bauern und nomadischen muslimischen Viehhirten (oft Fulani) – und islamistischer Extremismus halten weiterhin an und belasten die politische Stabilität im Land stark. US-Präsident Donald Trump hat schließlich am 26. Dezember 2025 einen Militäranschlag auf das IS-Lager in Sokoto durchgeführt. Dieses Unterfangen geschah in Koordination und war mit der nigerianischen Regierung abgestimmt. Trotz der sicherheitspolitischen Herausforderungen macht Nigeria in anderen Bereichen Fortschritte. Wirtschaftsprojekte wie beispielsweise im Bereich der Gasnutzung und Energieversorgung lassen auf Investitionen und die Entstehung neuer Arbeitsplätze hoffen.

### **Ausgewählte Fallbeispiele lokaler Christenverfolgung**

Ende Oktober 2025 verübten mutmaßliche Islamisten - Angriffe auf die überwiegend christlich bewohnten Dörfer Kwi und Damakasuwa in Zentralnigeria. Dabei wurden 17 Menschen getötet, darunter eine Mutter und zwei Kinder in Kwi. Beide Dörfer gehören zum Volk der Irigwe, einer ethnischen Gruppe im sogenannten „Middle Belt“ mit hohem Christenanteil. In Damakasuwa fiel ein Gemeindevorsteher den Angriffen zum Opfer, nachdem er zuvor mehrfach Übergriffe der Fulani-Milizen kritisiert hatte. Die erneute Gewaltwelle steht im Zusammenhang mit Bestrebungen extremistischer Gruppen, die christlich geprägte Mittelregion Nigerias zunehmend unter muslimische Kontrolle zu bringen.

Im Westen Nigerias wurde ein Geistlicher der Evangelical Church Winning All (ECWA) nach seiner Entführung Ende August im Oktober ermordet. Der Pastor wurde aus sei-

nem Wohnhaus auf dem Gelände der ECWA-Gemeinde in Ekati verschleppt. Trotz der Zahlung eines Lösegelds in Höhe von 5 Millionen Naira (ca. 3.125 US-Dollar) wurde Issa nicht freigelassen, sondern am 2. Oktober 2025 tot in der Wildnis aufgefunden. Nach Angaben lokaler Sicherheitsbehörden wird die Tat mutmaßlichen Fulani-Viehhirten zugeschrieben, die in den Verwaltungsbezirken Edu und Patigi aktiv sind. Im Nordwesten ist zudem die neue dschihadistische Terrorgruppe „Lakurawa“ entstanden, die mit dem Islamischen Staat – Sahel Provinz (ISSP) in den Nachbarländern Burkina Faso und Niger verbunden ist.

Im nordwestlichen Bundesstaat Kebbi in Nigeria hat sich Mitte November 2025 ein schwerer bewaffneter Überfall auf ein Mädcheninternat ereignet. Nach Angaben der Polizei drangen die Angreifer gegen 4 Uhr morgens in die Government Girls' Comprehensive Secondary School in Maga ein. Die bewaffnete Gruppe eröffnete sofort das Feuer, wobei der stellvertretende Schulleiter getötet wurde. Im Zuge des Überfalls wurden mindestens 25 Schülerinnen entführt. Im Norden Nigerias hat sich Ende November erneut eine Massenentführung ereignet. Mehr als 300 Kinder und Jugendliche wurden aus einer katholischen Schule im Dorf Papiri im Bundesstaat Niger verschleppt. Nach Angaben der Christlichen Vereinigung Nigerias (CAN) verschleppten bewaffnete Männer insgesamt 303 Schülerinnen und Schüler sowie zwölf Lehrkräfte aus dem Internat der Einrichtung.

Unter den Entführten befinden sich auch sehr junge Kinder. Nach lokalen Informationen wurde etwa die Hälfte der gesamten Schülerschaft entführt. Die katholische Schule zählt insgesamt 629 Kinder und Jugendliche, darunter 430 Grundschulkinder und 199 Schüler der Sekundarstufe. Die Region ist seit Jahren ein Brennpunkt für Entführungen durch unterschiedliche bewaffnete Gruppen. Während jihadistische Organisationen wie Boko Haram und der sogenannte Islamische Staat in Westafrika (ISWAP) die Verschleppungen häufig nutzen, um politische Ziele durchzusetzen und die Einführung einer strengen islamistischen Herrschaft voranzutreiben, verfolgen kriminelle Banden meist andere Motive. Ihnen geht es häufig um Lösegeldzahlungen oder die Freipressung inhaftierter Mitglieder.



### Law Facts<sup>1</sup>

#### Internationale Menschenrechtsabkommen und Verstöße durch Nigeria

Nigeria hat mehrere zentrale menschenrechtliche Verträge ratifiziert, die die Religionsfreiheit und ein Diskriminierungsverbot garantieren, darunter insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) (seit 1993) und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR) (seit 1983). Beide enthalten verbindliche Normen zur Freiheit des Denkens, Gewissens und der Religion sowie zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund von religiöser Zugehörigkeit. Nigeria ist darüber hinaus Vertragsstaat weiterer Menschenrechtsabkommen wie dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und der Konvention über die Rechte des Kindes (CRC), die zwar nicht primär Religionsfreiheit regeln, aber in Verbindung mit Nichtdiskriminierungsgeboten ebenfalls relevant sind.

Vor allem Christinnen und Christen sind derzeit großem Leid ausgesetzt, da im Norden islamistische Gruppierungen wie Boko Haram und ISWAP (Islamischer Staat Westafrikas) ganze Dörfer massakrieren, Kinder ermorden, Geistliche entführen und Frauen vergewaltigen.

So kommt er seinen völkerrechtlichen Schutzpflichten aus Art. 2 ICCPR nicht hinreichend nach, da er die grundlegenden Rechte christlicher Bevölkerungsgruppen faktisch nicht wirksam schützt. Infolge dessen werden Christen Opfer wahlloser und tödlicher Angriffe, wodurch das Recht auf Leben nach Art. 6 ICCPR verletzt wird. Zudem sind christliche Frauen schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, darunter Vergewaltigungen, gruppenweise begangene sexuelle Übergriffe und andere Formen sexualisierter Gewalt, was einen Verstoß gegen Art. 7 ICCPR (Verbot von Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) darstellt. Christliche Kinder werden insbesondere in den nördlichen Bundesstaaten gezwungen, islamische religiöse Vorschriften zu befolgen, was einen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit gemäß Art. 18 ICCPR sowie in das durch Art. 14 der Kinderrechtskonvention (CRC) garantierte Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit bedeutet. Darüber hinaus sind zum Christentum konvertierte Personen, vor allem in Nordnigeria, systematischer Diskriminierung und gewaltsamen Übergriffen ausgesetzt, was sowohl Art. 18 ICCPR (Religionsfreiheit) als auch Art. 26 ICCPR (Gleichheit vor dem Gesetz und Diskriminierungsverbot) verletzt.

<sup>1</sup> Das Bundeskanzleramt hat die unter "Law Facts" aufgezählten rechtlichen Verstöße nicht eigens festgestellt. Die Informationen stammen von renommierten NGOs, die auf Christenverfolgung spezialisiert sind und wissenschaftlich fundierte Unterlagen bereitstellen. (USCIRF, OpenDoors, IIRF, Forum18, Fidesdienst, Vaticannews, AKREF)



## Nationale Gesetze Nigerias, die die Religionsfreiheit verletzen

### Verfassungsrechtliche Garantie vs. staatliche Praktiken

Die nigerianische Bundesverfassung von 1999 garantiert in Art. 38 Abs. 1 die Freiheit des Denkens, des Gewissens und der Religion, einschließlich des Rechts, eine Religion anzunehmen, auszuüben und zu wechseln, während Art. 42 Abs. 1 ausdrücklich ein Diskriminierungsverbot, unter anderem aufgrund der Religion normiert; ergänzend bestimmt Art. 10, dass weder der Bund noch ein Bundesstaat eine Staatsreligion einführen darf. Trotz dieser klaren verfassungsrechtlichen Schutzgarantien bestehen widersprüchliche staatliche Vorgehensweisen und faktische Verletzungen dieser Grundsätze: In mehreren nördlichen Bundesstaaten wurde seit 2001 ein Scharia-Strafrecht eingeführt, das de facto den Islam privilegiert und damit das in Art. 10 verankerte Prinzip der religiösen Neutralität des Staates untergräbt. Die Integration religiöser Strafnormen steht zudem in Spannung zu Nigerias völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 18 ICCPR, wonach jede Person das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft, öffentlich oder privat, frei auszuüben, ohne staatliche Bevorzugung einer bestimmten Glaubensrichtung. Gleichzeitig führt die parallele Anwendung unterschiedlicher Rechtssysteme in den einzelnen Bundesstaaten zu einer ungleichen Rechtslage und zu erheblicher Rechtsunsicherheit, wodurch das Risiko religiöser Diskriminierung weiter verstärkt wird.



### Blasphemie- und Scharia-Bestimmungen im Strafrecht

Das nigerianische Strafrecht enthält weiterhin Blasphemie-Bestimmungen, die sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch in den Scharia-Strafgesetzen der nördlichen Bundesstaaten verankert sind. Auf bundesrechtlicher Ebene stellt Art. 204 des Criminal Code Act („Insult to religion“) die öffentliche Beleidigung oder Verächtlichmachung einer Religion unter Strafe und sieht hierfür mehrjährige Freiheitsstrafen vor. Vergleichbare Regelungen finden sich im Norden mit dem geltenden Penal Code (Northern States), insbesondere in Art. 210 Penal Code, der die Störung oder Herabwürdigung religiöser Praktiken kriminalisiert. In mehreren nördlichen Bundesstaaten wurden darüber hinaus eigenständige Scharia-Penal Codes eingeführt, etwa das Kano State Scharia Penal Code Law 2000, dessen Art. 382 b Blasphemie als schweres religiöses Vergehen einstuft und teils extrem hohe Strafandrohungen vorsieht. Diese Normen sind durch weit gefasste und unbestimmte Tatbestandsmerkmale gekennzeichnet und ermöglichen eine strafrechtliche Sanktionierung bloßer Meinungsäußerungen oder religiöser Abweichungen. Sie sind daher mit den internationalen Verpflichtungen Nigerias aus dem ICCPR, insbesondere Art. 18 ICCPR (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Art. 19 ICCPR (Meinungsfreiheit), nicht vereinbar, da Einschränkungen dieser Rechte nur

unter engen Voraussetzungen zulässig sind (Gesetzlichkeit, Erforderlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit). Unter den Scharia-Strafnormen drohen zudem besonders harte Sanktionen für Verhaltensweisen, die mit religiösen Überzeugungen oder Praktiken in Zusammenhang stehen. Diese Vorschriften werden in der Praxis teilweise auch auf Nicht-Muslime angewendet oder entfalten zumindest einen diskriminierenden indirekten Effekt, was zusätzlich gegen Art. 26 ICCPR (Gleichheit vor dem Gesetz und Diskriminierungsverbot) verstößt.



### **Staatliche Bildungs- und Verwaltungsvorschriften in nördlichen Bundesstaaten**

In mehreren nördlichen Bundesstaaten existieren administrative Regelungen, denen zufolge Kinder, auch aus christlichen Familien, in öffentlichen Schulen faktisch zur Teilnahme an islamischem Religionsunterricht oder religiösen Praktiken verpflichtet werden. Diese Praxis verletzt Art. 18 ICCPR sowie Art. 14 der Kinderrechtskonvention (CRC), da sie das Recht auf freie religiöse Entwicklung und die negative Religionsfreiheit (Freiheit von religiösem Zwang) missachtet.

### **Ausblick**

Die Vorfälle im November des Vorjahres reihen sich in eine Serie von Entführungen ein, die im Nordwesten und im Zentrum Nigerias immer wieder stattfinden. Bewaffnete Banden überfallen regelmäßig Dörfer und Schulen, um Lösegeld zu erpressen. Zudem ist im Nordwesten des Landes die neue dschihadistische Terrorgruppe „*Lakurawa*“ entstanden, die mit dem Islamischen Staat – Sahel Provinz (ISSP) in den Nachbarländern Burkina Faso und Niger verbunden ist.

In Zukunft wird die Sicherheitslage der Christen in Nigeria davon abhängen, ob die politische Führung des Landes eine erfolgreiche Bekämpfung gegen Extremismus gewährleisten kann. Die Aufhebung der anhaltenden Unsicherheit durch gewaltbereite dschihadistische Gruppierungen bleibt dabei die größte Herausforderung. Hinzu kommen soziale Ungleichheit, Ressourcenkonflikte und politische Instrumentalisierung von Religion, die bestehende Spannungen weiter verschärfen können.



## Sudan

### Allgemeines

In dem drittgrößten Land Afrikas, dessen Gesamtfläche 1.879.358 km<sup>2</sup> beträgt, leben etwa 50,5 Millionen Menschen. Der moderne Sudan ist seit seiner Unabhängigkeit vom Vereinigten Königreich im Jahre 1956 von Konflikten und Instabilität geprägt. Vor allem zwei lang andauernde Nord-Süd-Bürgerkriege und ein langwieriger Krieg in der westlichen Region Darfur destabilisierten die Sicherheitslage im Land enorm. Der einst flächenmäßig größte Staat Afrikas zählte zu den geografisch vielfältigsten Ländern am Kontinent. 2011 wurde der Sudan nach der Abstimmung für die Unabhängigkeit im Südsudan in zwei Länder aufgeteilt. Dies folgte auf einen jahrzehntelangen Kampf des überwiegend christlichen und animistischen Südens gegen die Herrschaft des arabisch-muslimischen Nordens. Infolge eines erbitterten Machtkampfes innerhalb der militärischen Führung des Landes brachen im Jahr 2023 in der Hauptstadt Khartum heftige Kämpfe aus.

### Religion

Der Großteil der sudanesischen Bevölkerung sind sunnitische Muslime. Ein kleiner Prozentsatz der Einwohner Sudans folgt traditionellen animistischen Religionen, insbesondere in den Nuba-Bergen. Obwohl diese Animisten einige gemeinsame religiöse Elemente teilen, hat jede ethnische Gruppe ihre eigene indigene Religion. Christen machen einen weiteren kleinen Teil der Bevölkerung aus. Das Christentum kam erstmals um das 6. Jahrhundert n. Chr. in den Sudan, und jahrhundertlang blühten christliche Kirchen im alten Königreich Nubien.

Schätzungen zufolge sind 91 Prozent der Bevölkerung Muslime, 5,4 Prozent Christen und 2,8 Prozent gehören den indigenen Religionen an. Der Rest gehört anderen Religionen bzw. keiner Religion an. Obwohl die Mehrheit der Sudanesischen Sunniten sind, gibt es erhebliche Unterschiede zwischen Anhängern verschiedener sunnitischer Traditionen. Mindestens eine jüdische Familie lebt weiterhin im Raum Khartum. Zudem gibt es 36 christlichen Konfessionen, von denen 24 registrierte Konfessionen sind. Außerdem leben im Sudan auch kleine Gruppen koptisch-orthodoxer und griechisch-orthodoxer Christen. Das heutige Christentum im Sudan ist ein Produkt europäischer Missionsarbeit, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann.

Nahezu alle traditionellen afrikanischen Religionen Sudans teilen die Vorstellung eines hohen Geistes oder einer Gottheit, meist eines Schöpfergottes.

## **Gegenwärtige politische Entwicklungen**

Aktuell ist kein Ende des gewaltsamen Konflikts zwischen der sudanesischen Armee (SAF) und der paramilitärischen Rapid Support Forces (RSF) in Sicht. Beide Seiten kontrollieren unterschiedliche Teile des Landes und setzen den Kampf fort.

In dem fortdauernden Bürgerkrieg ist besonders die Stadt El-Fasher in Darfur betroffen, die im Oktober 2025 von der RSF eingenommen wurde. Massive Menschenrechtsverletzungen und fehlende Ernährungsversorgung haben viele Menschen zur Flucht bewegt. Die Gewalt trifft vor allem die Zivilbevölkerung, die beinahe täglich mit massenhaften Tötungen, willkürlicher Gewalt, sexuellen Übergriffen und Angriffen auf zivile Infrastruktur wie beispielsweise Krankenhäuser zu rechnen hat. Obwohl es internationale Vorschläge für eine Waffenruhe oder ein vorläufiges Friedensabkommen gibt, scheitern ernsthafte Friedensverhandlungen wiederholt an den Bedingungen der Konfliktparteien. Dieser Umstand führt nicht nur zu verstärkten Fluchtbewegungen und Krankheiten, sondern fordert immer mehr tote Zivilisten. Die Lage im Sudan bleibt daher politisch extrem angespannt.

## **Ausgewählte Fallbeispiele lokaler Christenverfolgung:**

Im Oktober 2025 hat die sudanesische Regierung mehr als 100 überwiegend christliche Frauen südsudanesischer Herkunft aus der Hauptstadt Khartum aus religiösen und politischen Gründen abgeschoben. Dabei wurden mindestens 61 der abgeschobenen Frauen von ihren Kindern getrennt, die weiterhin im Sudan verblieben sind. Vertreter der christlichen Gemeinschaft erklärten, dass die sudanesischen Behörden südsudanesische Christen zunehmend als Bedrohung für den Islam betrachteten. Die Abschiebungen seien Teil einer breiteren Kampagne religiöser und ethnischer Diskriminierung, die seit Beginn des anhaltenden Konflikts im Land zunehme.

Ende Oktober versuchte ein muslimischer Geschäftsmann im Sudan Kirchengrundbesitz zu konfiszieren. Bei dem Versuch verhafteten Sicherheitskräfte einen evangelischen Pastor und teilten ihm mit, dass er innerhalb von einem Monat das Kirchengelände zu räumen hätte. Die sudanesischen Polizei begründeten die Aufforderung damit, dass das Gesetz über die christliche Religion stehe.

## § Law Facts<sup>2</sup>

Auch wenn der Sudan in den letzten Jahren verfassungs- und gesetz-reformatorische Schritte unternommen hat, bleibt die Durchsetzung der Religionsfreiheit hinter den internationalen Standards zurück.

### **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)**

Der Sudan ist seit 1986 Vertragsstaat des ICCPR und damit völkerrechtlich verpflichtet, die darin garantierten Rechte zu gewährleisten. Zentrale Verstöße betreffen insbesondere:

- Art. 18 ICCPR (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit): Der Sudan hat über Jahrzehnte hinweg den Religionswechsel (Apostasie) strafrechtlich sanktioniert (Criminal Act 1991), was einen klaren Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 darstellt, da dieser ausdrücklich auch das Recht umfasst, eine Religion zu wechseln oder aufzugeben. Auch nach der formalen Abschaffung der Apostasiestrafbarkeit 2020 bestehen faktische Einschränkungen, Einschüchterungen und diskriminierende Praxis.
- Art. 26 ICCPR (Gleichheit vor dem Gesetz / Diskriminierungsverbot): Die systematische Bevorzugung des Islam im Rechtssystem sowie die Benachteiligung von Christen, Animisten und Konvertiten stellt eine religiöse Diskriminierung dar, die mit Art. 26 unvereinbar ist.
- Art. 2 Abs. 1 ICCPR (staatliche Schutzpflicht): Der Staat hat wiederholt versäumt, religiöse Minderheiten vor Übergriffen, Zwangsmaßnahmen und Diskriminierung zu schützen, was eine Verletzung der positiven Schutzpflichten des Staates darstellt.

## § Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR)

Der Sudan ist Vertragsstaat der Afrikanischen Charta, deren Art. 8 die Religions- und Gewissensfreiheit schützt. Die Einbindung religiöser (islamischer) Normen in das Straf- und Ordnungsrecht, die Einschränkung religiöser Praxis nicht-muslimischer Gruppen sowie staatliche Repressionen gegen religiöse Gemeinschaften stellen Verstöße gegen Art. 8 ACHPR dar.

2 Das Bundeskanzleramt hat die unter "Law Facts" aufgezählten rechtlichen Verstöße nicht eigens festgestellt. Die Informationen stammen von renommierten NGOs, die auf Christenverfolgung spezialisiert sind und wissenschaftlich fundierte Unterlagen bereitstellen. (USCIRF, Openodoors, IIRF, Forum18, Fidesdienst, Vaticannews, AKREF)



### **Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (CERD)**

Obwohl CERD primär auf rassistische und ethnische Diskriminierung abzielt, ist dieser Vertrag hierbei relevant, da im Sudan ethnische und religiöse Zugehörigkeit häufig untrennbar miteinander verbunden sind. Diskriminierende Praktiken gegen bestimmte Gruppen (z. B. nicht-arabische, nicht-muslimische Bevölkerungsgruppen) verletzen Art. 5 CERD, insbesondere dort, wo der Zugang zu Grundrechten (Bildung, Religionsausübung, Versammlungsfreiheit) eingeschränkt wird.



### **Konvention über die Rechte des Kindes (CRC)**

Der Sudan ist Vertragsstaat der CRC und damit verpflichtet, die Rechte von Kindern laut Art. 14 CRC (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Kindes) unabhängig von der Religion zu schützen: Die frühere Praxis, Kinder faktisch an eine bestimmte Religion zu binden (z. B. durch staatlich geprägte religiöse Bildung oder Druck auf Familien) sowie fehlender Schutz für Kinder aus religiösen Minderheiten stellen Verstöße gegen diesen Artikel dar.



### **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)**

Auch wenn der ICESCR keine explizite Religionsfreiheitsnorm enthält, ist er relevant. Art. 2 Abs. 2 ICESCR (Diskriminierungsverbot) besagt: *Die Benachteiligung religiöser Minderheiten beim Zugang zu Bildung, Arbeit oder sozialen Leistungen stellt eine mittelbare Verletzung dieses Pakts dar.*



### **UN-Charta und Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR)**

Als UN-Mitglied ist der Sudan verpflichtet, die Grundsätze der UN-Charta zu achten; zudem gilt Art. 18 UDHR weiters als Völkergewohnheitsrecht. Die langjährige Kriminalisierung religiöser Abweichung, staatliche Eingriffe in die religiöse Praxis und fehlender Schutz religiöser Minderheiten stellen einen Verstoß gegen universelle menschenrechtliche Mindeststandards dar.



### **Nationale Bestimmungen, die die Religionsfreiheit im Sudan einschränken Verfassungsrechtliche Bestimmungen und Widersprüche**

Der Sudan hatte mit der „2005 Interim Constitution“ zwar einen grundsätzlichen Schutz der Freiheit des religiösen Glaubens und seiner Ausübung verankert, wonach keine Person zur Annahme eines Glaubens gezwungen werden dürfe, den sie nicht freiwillig annimmt. Diese normativ starken

Garantien stehen jedoch im Widerspruch zu anderen Bestimmungen und späteren politischen Praktiken: Insbesondere wurde bis zur Übergangsphase die Scharia als führende Quelle der Gesetzgebung anerkannt, wodurch bestimmte Grundrechte effektive Einschränkungen erfahren. Die unterschiedliche rechtliche Stellung des Islam gegenüber anderen Glaubensrichtungen begrenzt faktisch die staatliche Neutralität und führt zu einer strukturellen Bevorzugung islamischer Normen, was der staatsneutralen Ausrichtung des ICCPR entgegensteht.



### **Strafrecht (Criminal Act 1991) und Sanktionen für religiöse Abweichungen**

Der Criminal Act von 1991 implementierte islamisch geprägte Strafen, darunter die Kriminalisierung von Apostasie (Abfall vom Glauben), harte Strafmaßnahmen (früher auch Todesstrafe für Abtrünnige) sowie Hadd-Strafen (körperliche Strafen bei bestimmten „Vergehen“). Diese Regelungen verletzen internationale Normen, indem sie die freie Wahl des Glaubens und die Möglichkeit des Religionswechsels unter Strafe stellen. Obwohl 2020 Reformen erfolgt sind (z. B. Abschaffung der Todesstrafe für Apostasie nach Art. 126), zeigen Berichte, dass diese Normen in der Praxis noch nachwirken, z. B. durch Strafverfolgung von Konvertiten oder Belästigungen aufgrund religiöser Wahl.



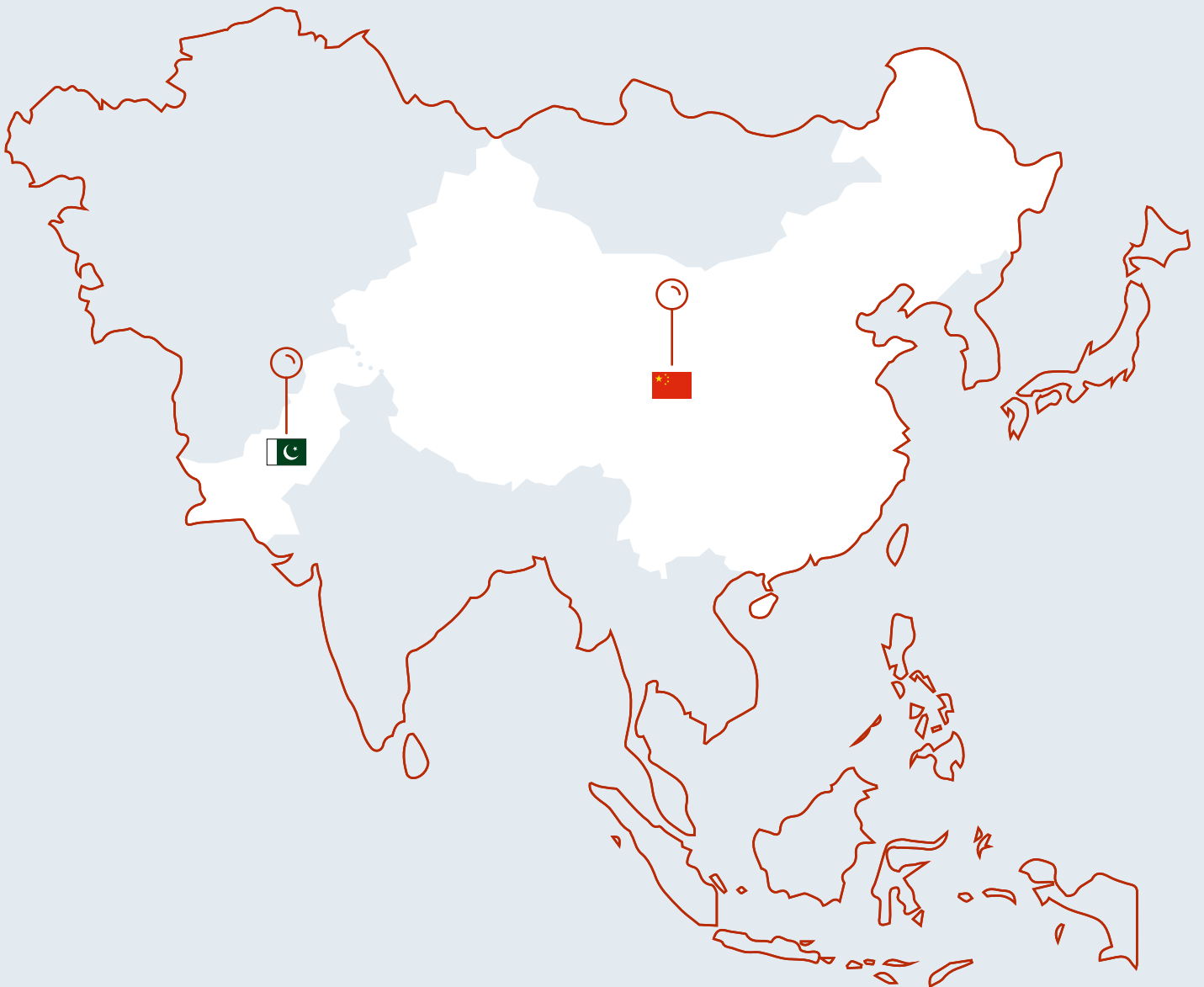
### **Baurecht und Organisationsfreiheit religiöser Gemeinschaften**

Im Sudan gibt es kein einzelnes „Baugesetz“, das ausdrücklich den Bau von Kirchen verbietet; vielmehr wird durch staatliche Praktiken und verwaltungsrechtliche Genehmigungsverfahren faktisch verhindert, dass neue Kirchen errichtet werden. Diese ungleiche Verwaltungspraxis stellt eine mittelbare religiöse Diskriminierung dar und ist mit Art. 18 ICCPR in Verbindung mit Art. 26 ICCPR (Gleichheit vor dem Gesetz) unvereinbar.

## **Ausblick**

Solange der Krieg andauert, bleibt die Situation für Christen im Sudan lebensgefährlich. Die offene Ausübung von christlichem Glauben ist – wenn überhaupt – nur stark eingeschränkt bzw. heimlich möglich. Der Schutz und die freie Glaubensausübung für religiöse Minderheiten sind in absehbarer Zeit nicht realistisch.

# Asien



## Regionale Entwicklungen

In **Südasi**en nimmt der religiöse Nationalismus stark zu – von Angriffen auf Christen, die live gestreamt werden, bis hin zu Gesetzen zur Änderung der Staatsbürgerschaftsdefinition. Diese Entwicklungen setzen Christinnen und Christen in der gesamten Region zunehmend unter Druck. Christen sehen sich angesichts von religiösem Nationalismus und islamischem Extremismus immer häufiger Diskriminierung, Gewalt und willkürlichen Verhaftungen ausgesetzt. Besonders in Pakistan und Teilen Indiens werden Blasphemiegesetze gegen Christen missbraucht. Christliche Frauen und Mädchen sind zudem stark gefährdet, Zwangskonvertierungen und Zwangsehen zu erleiden. Behörden unternehmen oft wenig, um sie zu schützen, was extremistische Gruppen weiter bestärkt. Indien und Pakistan zählen in dieser Region zu den Schwerpunktländern.

Ebenso bleibt in vielen Teilen **Südost- und Ostasi**ens die Religionsfreiheit stark eingeschränkt. Autoritäre Regierungen in China und Nordkorea, religiöse Unterdrückung in Indonesien und Malaysia sowie die Militärherrschaft in Myanmar verschärfen die Lage weiter.



### China

#### Allgemeines

Die Volksrepublik China hat eine Gesamtfläche von 9,56 Millionen km<sup>2</sup> mit etwa 1,41 Milliarden Einwohnern. Peking ist die Hauptstadt des drittgrößten Landes der Welt. Im Jahr 2023 wurde China von Indien als bevölkerungsreichstes Land abgelöst. Rund ein Drittel Chinas besteht aus Gebirgen, von denen der Himalaya und das Karakorum im Süden die weltweit höchsten Gebirgsketten sind. Entlang der rund 14.500 km langen Küste reihen sich Megacities aneinander. Über 150 Millionenstädte sind in den letzten Jahrzehnten entstanden.

#### Religion

Die Volksrepublik China ist ein multiethnischer Staat, in dem alle bedeutenden Weltreligionen vertreten sind. Als eine der ältesten Zivilisationen besitzt das Land ein außergewöhnlich reiches, religiös und historisch geprägtes Kulturerbe, das sich über zahlreiche Dynastien und historische Epochen erstreckt. Die entsprechenden Kulturdenkmäler unterliegen einem besonderen Schutz der chinesischen Regierung und wurden seit den 1980er-Jahren zum Teil sehr aufwendig restauriert bzw. renoviert.

Der Buddhismus ist mit rund 450 Millionen Anhängern die mit Abstand größte Religionsgruppe. Allerdings gilt der Daoismus oft als einzige wirklich chinesische Religion, deren Anhängerschaft jedoch nur schwer abschätzbar ist. Der Konfuzianismus ist hingegen keine Religion im eigentlichen Sinn, sondern eine tiefgreifende chinesische Philosophie



und ethische Lehre, die das Zusammenleben in der Gemeinschaft regelt. Rund 20 bis 25 Millionen Muslime leben in China, vorwiegend in Xinjiang. Die Anzahl der in China lebenden Protestanten wird ebenfalls zwischen 50 bis 70 Millionen geschätzt.

Die katholische Kirche zählt im Reich der Mitte zwischen 25 bis 50 Millionen Gläubige, während Schätzungen zufolge nur ca. 25.000 Menschen der orthodoxen chinesischen Kirche angehören. Das Judentum existiert in China dagegen nur noch in einigen einzelnen Gemeinden. Die größte jüdische Gemeinde, die auch eine eigene Synagoge hat, befindet sich in Kaifeng.

Seit 1982 garantiert die chinesische Verfassung Religionsfreiheit und erkennt offiziell fünf Religionen an: den Buddhismus, den Daoismus, den Islam, den Protestantismus und die katholische Kirche. Etwa die Hälfte der Bevölkerung Chinas, rund 700 Millionen Menschen, sind Atheisten.

### **Gegenwärtige politische Entwicklungen**

Die Volksrepublik China unter der Führung von Staatspräsident Xi Jinping wird weiterhin autoritär regiert. Innenpolitisch hat China Anfang 2026 den 15. Fünf-Jahresplan für 2026–2030 eingeführt, welcher wirtschaftliche Modernisierung, technologische Innovation, nachhaltige Energieentwicklung und Stabilität in Märkten und Beschäftigung in den Mittelpunkt stellt. Die Außenpolitik ist durch eine Mischung aus Annäherung und Spannungen geprägt. So finden intensive diplomatische Kontakte mit Kanada und Südkorea statt, während gleichzeitig die Haltung gegenüber Taiwan verschärft wird, etwa durch Sanktionen gegen taiwanische Politiker und militärische Präsenz in der Taiwanstraße.

Im Sicherheitsbereich liegt der Fokus auf der Stärkung der chinesischen Volksbefreiungsarmee, der inneren Disziplin und der strategischen Abschreckung. Gleichzeitig kontrolliert die Regierung Informationen streng und reagiert öffentlich auf internationale Kritik, etwa zu Cybervorwürfen. Insgesamt zeigt sich das „Reich der Mitte“ politisch stabil, stark zentralisiert und auf die Sicherung von Wirtschaft, innerer Kontrolle und internationaler Position ausgerichtet, wobei politische Freiheiten und kritische Stimmen weiterhin stark eingeschränkt sind.

## Ausgewähltes Fallbeispiel lokaler Christenverfolgung

Unter der Führung von Staatspräsident Xi Jinping hat sich die Lage der Religionsfreiheit in der Volksrepublik China deutlich verschärft. Insbesondere nicht staatlich anerkannte christliche Gemeinschaften geraten zunehmend unter staatlichen Druck. Anfang November 2025 wurden laut dem Nachrichtenportal Deutsche Welle (DW) etwa 30 Pastoren und Gemeindemitglieder der protestantischen „Kirche von Zion“, einer der größten nicht registrierten Hauskirchen des Landes, in mindestens sieben Provinzen festgenommen. Darunter befand sich auch der Gründer der Gemeinde, Jin „Ezra“ Mingri. Den Betroffenen wird die „illegale Verbreitung religiöser Inhalte im Internet“ zur Last gelegt. Die Kirche überträgt ihre Gottesdienste seit 2018 online und verfügt nach eigenen Angaben über rund 10.000 Mitglieder in etwa 40 Städten.

Nach geltendem chinesischem Recht ist die Ausübung des christlichen Glaubens ausschließlich innerhalb staatlich kontrollierter Kirchen zulässig. Als offiziell anerkannte Institutionen gelten lediglich die Chinesische Katholisch-Patriotische Vereinigung sowie die protestantische Drei-Selbst-Bewegung. Menschenrechtsbeobachter berichten über die Zunahme gewaltsamer Durchsuchungen und einer wachsenden staatlichen Intoleranz gegenüber der freien Religionsausübung.

### § Law Facts<sup>3</sup>

Die Volksrepublik China mit ihrem kommunistischen Einparteiensystem befindet sich in einem signifikanten Widerspruch zu internationalen Menschenrechtsnormen. Juristisch handelt es sich nicht um punktuelle Abweichungen, sondern um ein systematisches Modell staatlicher Steuerung, das mit dem internationalen Verständnis von Religionsfreiheit als individuellem Menschenrecht unvereinbar ist, wie von Dylan Schexnaydre, einem Politikanalysten der „United States Commission on International Religious Freedom“, im September 2024 in einer Aussendung festgestellt wurde.

### § Internationale Rechtsnormen

#### Verstoß gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR, 1948)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte garantiert in Art. 18 die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Religion oder Weltanschauung zu wechseln sowie diese allein oder gemeinschaftlich, öffentlich oder privat auszuüben. Zwar ist die AEMR kein völkerrechtlich bindender Vertrag, sie gilt jedoch heute weitgehend als Völkergewohnheitsrecht.

3 Das Bundeskanzleramt hat die unter „Law Facts“ aufgezählten rechtlichen Verstöße nicht eigens feststellt. Die Informationen stammen von renommierten NGOs, die auf Christenverfolgung spezialisiert sind und wissenschaftlich fundierte Unterlagen bereitstellen. (USCIRF, OpenDoors, IIRF, Forum18, Fidesdienst, Vaticannews, AKREF)



### **Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr, 1966; Unterzeichnung durch China 1998, jedoch keine Ratifikation)**

China hat den IPbpr 1998 unterzeichnet und ist damit gemäß Art. 18 Wiener Vertragsrechtskonvention verpflichtet, den Zweck des Vertrags nicht zu vereiteln. Art. 18 IPbpr schützt die Religionsfreiheit als unveräußerliches Recht, das nur unter engen, gesetzlich bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden darf. Die pauschale Einstufung religiöser Aktivitäten als sicherheits- oder ordnungsgefährdend, die umfassende Überwachung religiöser Gruppen sowie das Verbot religiöser Erziehung für Minderjährige verstoßen gegen den Kerngehalt dieser Norm und verletzen die Vorwirkungspflichten aus der Unterzeichnung (culpa in contrahendo).



### **Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR, 1966; Ratifikation durch China 2001)**

Der IPwskR verpflichtet Vertragsstaaten in seinem Art. 15 zur Achtung kultureller Rechte, einschließlich der Ausübung religiöser und kultureller Praktiken. Die systematische Einschränkung religiöser Ausdrucksformen, insbesondere bei ethnischen und religiösen Minderheiten, stellt eine Verletzung der Verpflichtung dar, kulturelle Identität zu schützen. Die Zerstörung oder staatliche Umwidmung religiöser Stätten sowie Eingriffe in religiöse Traditionen (laut ORF-Bericht siehe Quellen) widersprechen dem Gebot der Achtung und Förderung kultureller Teilhabe.



### **Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK, 1989; Ratifikation durch China 1992)**

Art. 14 UN-KRK verpflichtet Vertragsstaaten, das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu achten. Die in China praktizierte vollständige Untersagung religiöser Unterweisung und Teilnahme Minderjähriger an religiösen Aktivitäten stellt einen strukturellen Verstoß gegen diese Verpflichtung dar. Zwar erlaubt die Konvention gewisse Einschränkungen, diese müssen jedoch verhältnismäßig sein und das Kindeswohl berücksichtigen, was bei einem generellen Verbot nicht der Fall ist.



### **Das Übereinkommen gegen Folter (CAT, 1984; Ratifikation durch China 1988)**

Das Übereinkommen gegen Folter verbietet Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung absolut. Zahlreiche Berichte internationaler Gremien weisen auf Misshandlungen, Zwangsmaßnahmen und psychischen Druck gegenüber Angehörigen religiöser Gruppen hin, insbesondere im Rahmen von „Umerziehungsmaßnahmen“. Solche Praktiken, die laut einem Bericht des ORF Falun Dafa - Angehörigen in Umerziehungslagern widerfahren, stellen klare Verstöße gegen Art. 2 und 16 CAT dar.



### **Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD, 1965; Ratifikation durch China 1981)**

Art. 1 Abs. 1 ICERD verbietet jede Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft, die zum Ziel oder zur Folge hat, die Gleichberechtigung bei der Ausübung von Menschenrechten zu beeinträchtigen. Maßnahmen, die gezielt religiöse Praktiken bestimmter ethnischer Gruppen einschränken, können daher eine unmittelbare oder mittelbare ethnische Diskriminierung darstellen, wenn Religion und ethnische Zugehörigkeit faktisch miteinander verknüpft sind. Insbesondere die Verbindung religiöser Praxis mit sicherheits- oder ordnungsrechtlichen Kategorien kann gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 5 ICERD verstoßen, sofern sie in der Praxis vor allem bestimmte ethnische Gruppen trifft und deren gleichberechtigte Ausübung grundlegender Rechte beeinträchtigt.



### **Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des immateriellen Kulturerbes (2003; Ratifikation durch China 2004)**

Dieses Übereinkommen verpflichtet Staaten, immaterielles Kulturerbe, einschließlich religiöser Rituale und Traditionen, zu achten und zu bewahren. Staatliche chinesische Eingriffe, die auf die Veränderung, politische Umdeutung oder Unterdrückung religiöser Praktiken abzielen, stehen im Spannungsverhältnis zu diesen Verpflichtungen, insbesondere wenn religiöse Bräuche integraler Bestandteil kultureller Identität sind.



### **Chinesische nationale Gesetze, die gegen Religionsfreiheit verstoßen Die Verfassung der Volksrepublik China 1982, zuletzt geändert 2018**

Art. 36 der chinesischen Verfassung garantiert formal die „Freiheit des religiösen Glaubens“. Diese Garantie ist jedoch von vornherein qualifiziert und eingeschränkt. Der Schutz erstreckt sich ausschließlich auf sogenannte „normale religiöse Aktivitäten“, ein unbestimmter Rechtsbegriff ohne gesetz-

liche Definition. Gleichzeitig verbietet die Norm religiöse Betätigung, die die öffentliche Ordnung stört, die Gesundheit der Bürger beeinträchtigt oder das staatliche Bildungssystem beeinflusst. Darüber hinaus untersagt Art. 36 ausdrücklich jede „ausländische Kontrolle“ über religiöse Organisationen. In der verfassungsrechtlichen Praxis fungiert diese Bestimmung weniger als subjektives Grundrecht, sondern vielmehr als Ermächtigungsgrundlage für staatliche Regulierung und Eingriffe.



#### **Die Verordnung über religiöse Angelegenheiten, ursprünglich 2005, grundlegend revidiert 2018, weitere Verschärfungen folgten 2023**

Die Verordnung über religiöse Angelegenheiten bildet das zentrale einfach-gesetzliche Regelwerk zur staatlichen Verwaltung von Religion in China. Sie etabliert ein umfassendes System staatlicher Kontrolle über religiöse Organisationen, Aktivitäten, Geistliche und Vermögenswerte. Nach Art. 6 und Art. 7 dürfen religiöse Aktivitäten nur im Rahmen der Gesetze, Verordnungen und staatlichen Richtlinien ausgeübt werden und unterliegen der Aufsicht staatlicher Stellen. Art. 10 und Art. 11 verpflichten religiöse Gruppen zur staatlichen Registrierung; nicht registrierte religiöse Organisationen besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Die Religionsausübung ist nach Art. 21 grundsätzlich auf staatlich genehmigte religiöse Stätten beschränkt. Die Ausbildung, Ernennung und Tätigkeit von Geistlichen unterliegen gemäß Art. 36 und Art. 37 der staatlichen Genehmigung und Kontrolle. Darüber hinaus regelt die Verordnung detailliert die Finanzverwaltung und den Umgang mit Spenden (Art. 41–43), den Bau, die Nutzung und Veränderung religiöser Gebäude (Art. 30–33) sowie Inhalte religiöser Lehre und Predigt, die den staatlichen Vorgaben entsprechen müssen. Nicht registrierte religiöse Aktivitäten gelten als rechtswidrig und können nach Art. 64–69 mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen, einschließlich Geldbußen, der Schließung von Einrichtungen, der Beschlagnahme von Vermögenswerten und in schwerwiegenden Fällen auch mit strafrechtlichen Maßnahmen geahndet werden.



#### **Das Strafgesetzbuch der Volksrepublik China 1997, Art. 300 (mehrfach novelliert)**

Art. 300 des Strafgesetzbuches kriminalisiert die Organisation und Nutzung sogenannter „xie jiao“, offiziell übersetzt als „häretische“ oder „böartige Kulte“. Der Begriff ist gesetzlich nicht abschließend definiert, was der Strafverfolgung einen erheblichen Ermessensspielraum eröffnet. Die Norm stellt bereits die bloße Beteiligung an entsprechenden Organisationen unter Strafe, sofern diese als geeignet angesehen werden, die Durchsetzung staatlicher Gesetze zu untergraben. Art. 300 bildet die zentrale strafrechtliche

Grundlage für langjährige Haftstrafen gegen Mitglieder bestimmter religiöser oder spiritueller Bewegungen. Als prominentes Beispiel einer verfolgten Gruppierung sei hier, aufgrund ihrer Beliebtheit, die Falun Dafa genannt.



#### **Das Gesetz über die nationale Sicherheit, 2015**

Das Gesetz über die nationale Sicherheit definiert Sicherheit als umfassendes Schutzgut, das unter anderem politische, ideologische, kulturelle und religiöse Aspekte einschließt. Religion wird ausdrücklich als potenzieller Risikofaktor für die nationale Sicherheit betrachtet, sofern sie staatliche Autorität, soziale Stabilität oder ethnische Einheit beeinträchtigt. Die Norm schafft eine weitreichende Rechtsgrundlage für Überwachung, Prävention und Repression religiöser Aktivitäten und verknüpft religiöse Praxis unmittelbar mit sicherheitsrechtlichen Erwägungen (siehe Art. 2, 15, 27 und 77).



#### **Das Anti-Terror-Gesetz der Volksrepublik China, 2015**

Das Anti-Terror-Gesetz enthält eine extrem weit gefasste Definition von Terrorismus und Extremismus. Art. 19 verpflichtet den Staat ausdrücklich zur Bekämpfung von „terroristischem und religiösem Extremismus“ und verknüpft religiöse Überzeugungen unmittelbar mit sicherheitsrechtlichen Gefahren. In Art. 28 wird die „Förderung des religiösen Extremismus“ verboten; auf dieser Grundlage können Maßnahmen gegen religiöse Symbole, Kleidung, Rituale oder Ausdrucksformen ergriffen werden, sofern diese als extremistisch eingestuft werden. Ergänzend erlauben Art. 53 und 80 den Sicherheitsbehörden weitreichende präventive Eingriffe, einschließlich Überwachung, Einschränkung von Versammlungen und administrativer Sanktionen. Aufgrund der offenen Tatbestandsmerkmale dient das Gesetz als rechtliche Grundlage für tiefgreifende Einschränkungen religiöser Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit ethnischen Minderheiten wie etwa den muslimischen Uiguren.



#### **Das Cybersicherheitsgesetz 2017 und untergeordnete Online-Verordnungen**

Das Cybersicherheitsgesetz der Volksrepublik China (2017) regelt die Verbreitung von Informationen im Internet und findet ausdrücklich auch auf religiöse Inhalte Anwendung. Nach Art. 12 ist es Nutzern und Anbietern untersagt, das Internet zur Verbreitung von Informationen zu nutzen, die die nationale Sicherheit, die soziale Ordnung oder staatliche Interessen beeinträchtigen, wobei religiöse Inhalte in der Praxis regelmäßig unter diese Kategorien subsumiert werden. Art. 47 verpflichtet Netzbetreiber, rechtswidrige Inhalte unverzüglich zu löschen, die Verbreitung zu unterbinden und

den zuständigen Behörden Meldung zu erstatten. In Verbindung mit Art. 48 ermöglicht das Gesetz staatlichen Stellen die Sperrung von Inhalten, die Einstellung von Diensten sowie Sanktionen gegen Anbieter. Auf dieser Grundlage sehen die „Maßnahmen zur Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet“ (2022) vor, dass die Online-Verbreitung religiöser Lehre, Predigten oder Unterweisungen einer staatlichen Genehmigung bedarf (Art. 5 und Art. 6); nach Art. 15 ist die unlizenzierte Online-Verbreitung religiöser Inhalte rechtswidrig. Ergänzend erlauben Art. 18 und Art. 20 dieser Verwaltungsvorschriften die Löschung von Inhalten, die Sperrung von Accounts sowie administrative Sanktionen gegen Anbieter und Nutzer. Zusammengenommen schaffen diese Normen ein umfassendes Kontroll- und Zensursystem für religiöse Online-Kommunikation und führen zu erheblichen Einschränkungen der Religions- und Meinungsfreiheit, insbesondere im digitalen Raum.



#### **Das Bildungsgesetz der Volksrepublik China 1995 (mehrfach novelliert) und begleitende Verwaltungsvorschriften**

Art. 12 bestimmt, dass Bildungseinrichtungen keine Aktivitäten durchführen dürfen, die die staatliche Einheit, soziale Stabilität oder ideologische Sicherheit gefährden. Auf dieser Grundlage legt Art. 36 ausdrücklich fest, dass staatliche Schulen keine religiösen Aktivitäten organisieren, unterstützen oder zulassen dürfen. Diese Norm wird in der Praxis dahingehend ausgelegt, dass Minderjährigen religiöse Erziehung untersagt ist. Ergänzend konkretisieren die Maßnahmen zur Verwaltung von Schulen sowie die Verordnung über religiöse Angelegenheiten (Art. 41 und Art. 44 der Fassung von 2018), dass Kinder und Jugendliche weder an religiösem Unterricht teilnehmen noch systematisch in religiöse Praktiken eingeführt werden dürfen. Diese Regelungen stellen eine erhebliche Einschränkung der elterlichen Religionsfreiheit sowie des Rechts der Kinder auf religiöse Entwicklung dar und stehen im Spannungsverhältnis zu Art. 18 ICCPR und Art. 14 der Kinderrechtskonvention (CRC).



#### **Parteipolitische Leitlinien zur „Sinisierung der Religion“ seit 2015**

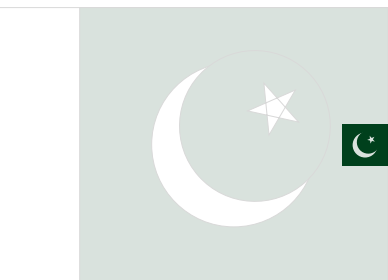
Die sogenannte „Sinisierung“ der Religion ist kein einzelnes Gesetz, sondern eine verbindliche politische Leitlinie der Kommunistischen Partei Chinas, die durch Gesetze und Verordnungen umgesetzt wird. Ziel ist die Anpassung aller religiösen Lehren, Organisationen und Praktiken an sozialistische Kernwerte und die politische Führung der Partei. In der Rechtsanwendung führt diese Politik zu Eingriffen in religiöse Doktrin, Organisationsstrukturen und äußere Erscheinungsformen.

## Ausblick

Die Volksrepublik weist erhebliche menschenrechtliche Defizite auf, darunter Einschränkungen der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit. Es gibt gezielte Unterdrückung ethnischer und religiöser Minderheiten. Obwohl Religionsfreiheit formal verfassungsrechtlich verankert ist, ist die Ausübung stark reglementiert und kontrolliert. Religiöse Aktivitäten müssen innerhalb staatlich genehmigter Strukturen stattfinden und sind inhaltlich der Parteipolitik untergeordnet.

Seit Mitte der 2010er-Jahre verfolgt die chinesische Regierung nach Berichten der US-Konferenz der katholischen Bischöfe zufolge eine Politik der Sinisierung und der Anpassung aller Religionen an die sozialistischen Werte und die Ideologie der Kommunistischen Partei. Religionsausübung soll „chinesischen Charakter“ und Loyalität gegenüber dem Staat betonen. Wer sich nicht daran hält, unterliegt diversen Repressalien des Staates. Diese umfassen unter anderem die Überwachung, Schließung oder den Abriss von buddhistischen Tempeln, Moscheen und Kirchen sowie die Festnahme und Strafverfolgung von religiösen Leitern und Gemeindemitgliedern, insbesondere von nicht registrierten Hauskirchen und anderen Gruppen. Zudem herrscht eine strenge Regulierung religiöser Inhalte im Internet vor. Ebenso ist die religiöse Erziehung für Minderjährige verboten.

Eine Verbesserung der Menschenrechtslage bzw. eine Ausweitung der Religionsfreiheit ist in naher Zukunft nicht zu erwarten. Vielmehr ist eine systematische Einschränkung des religiösen Lebens christlicher Gruppen und muslimischer Minderheiten zu beobachten.



## Pakistan

### Allgemein

Pakistan hat eine Gesamtfläche von 881.913 km<sup>2</sup> und eine Einwohnerzahl von rund 243 Millionen Menschen. Die Hauptstadt ist Islamabad. Amtssprachen sind Englisch und Urdu, jedoch sind auch die Sprachen Punjabi, Sindhi, Paschtu und Balochi weit verbreitet. Der muslimisch dominierte Staat Pakistan ging 1947 aus den mehrheitlich muslimischen Teilen Britisch-Indiens hervor, um den Bedürfnissen indischer Muslime nach einer eigenen religiösen Heimat gerecht zu werden. Der neue Staat war ursprünglich aus zwei, rund 1.500 km voneinander entfernt liegenden Teilen zusammengesetzt – Westpakistan und Ostpakistan. Die Auflösung dieser Verbindung erfolgte 1971, als sich das bengalischsprachige Ostpakistan mit Hilfe von Indien abgespaltete und zum unabhängigen Staat Bangladesch wurde.

### Religion

In Pakistan ist der Islam die Staatsreligion und wird von etwa 96 Prozent der Bevölkerung praktiziert, wobei die Mehrheit Sunniten und eine Minderheit Schiiten sind. Bedeutende religiöse Minderheiten sind Hindus und Christen, gefolgt von kleinen Gruppen wie Sikhs, Ahmadis, die laut Verfassung als Nicht-Muslime gelten, und Zoroastrier, die oft Diskriminierung erfahren.

Sunnitischer Islam

**82,8 %**

Schiitischer Islam

**11,8 %**

Hinduismus

**1,8 %**

Ahmadi-Islam

**1,8 %**

Christentum

**1,4 %**

Bahá'í -Glaube

**<0,1 %**

Sikhismus

**<0,1 %**

Zoroastrismus

**<0,1 %**

Kalash

**<0,1 %**

### Gegenwärtige politische Entwicklungen

In Pakistan wird ein verstärkter Missbrauch der Blasphemiegesetze beobachtet, der zunehmend zur Verfolgung religiöser Minderheiten führt. Diese Gesetze werden häufig genutzt, um Christen und andere Minderheiten einzuschüchtern oder anzuklagen. Auch im Nachbarland Indien zeigt sich eine Kombination aus staatlicher und gesellschaftlicher Verfolgung, die den Druck auf religiöse Minderheiten weiter verstärkt und die Religionsfreiheit zunehmend einschränkt.

#### § Law Facts<sup>4</sup>

Pakistan ist Vertragsstaat einer Vielzahl internationaler Menschenrechtsinstrumente. Dazu gehören unter anderem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam, beide VN-Pakte – also der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) –, ferner das Übereinkommen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (ICERD), das Frauenrechtsübereinkommen (CEDAW), die Antifolterkonvention (CAT), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) und die Behindertenrechtskonvention (CRPD).

#### § Ratifikation des ICCPR und zurückgenommene bzw. fortbestehende Vorbehalte

Pakistan hat den ICCPR 2010 ratifiziert und dabei zunächst eine Reihe von Vorbehalten geltend gemacht. 2011 zog der Staat mehrere dieser Vorbehalte – insbesondere zu den Art. 6, 7, 12, 13, 18, 19 und 40 – wieder zurück. Hintergrund war vor allem der angestrebte Erhalt des GSP-Plus-Status gegenüber der Europäischen Union, der eine nachweisbar verbesserte menschenrechtliche Verpflichtungspraxis voraussetzt. Trotz der Rücknahme dieser Einwände bestehen in der Praxis weiterhin gravierende Defizite hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung der im Pakt garantierten Rechte, sowohl durch staatliche als auch nicht-staatliche Akteure.

Weiterhin aufrechterhalten werden die Vorbehalte zu Art. 3 (Gleichberechtigung von Mann und Frau), der nach pakistanischer Auffassung mit dem Personalstatut und dem Beweisrecht (Qanoon-e-Shahadat) kollidiert, sowie zu Art. 25, der den Zugang zu öffentlichen Ämtern betrifft – insbesondere die Voraussetzungen für die Wahl zum Staatspräsidenten. Die beiden Fakultativprotokolle zum ICCPR hat Pakistan bislang nicht ratifiziert.

#### § Nationale Gesetzgebung mit Einschränkungen der Religionsfreiheit Die Blasphemiegesetze in Pakistan

Besonders einschneidend wirken sich die Vorschriften zu Blasphemie im pakistanischen Strafgesetzbuch (Pakistan Penal Code, PPC) aus. Diese lauten:

- § 295: Beschädigung oder Verunreinigung religiöser Stätten (bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder beides).
- § 295A: Vorsätzliches Verletzen religiöser Gefühle (bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder beides).

4 Das Bundeskanzleramt hat die unter "Law Facts" aufgezählten rechtlichen Verstöße nicht eigens festgestellt. Die Informationen stammen von renommierten NGOs, die auf Christenverfolgung spezialisiert sind und wissenschaftlich fundierte Unterlagen bereitstellen. (USCIRF, OpenDoors, IIRF, Forum18, Fidesdienst, Vaticannews, AKREF)

- § 295B: Schändung des Heiligen Korans (zwingend lebenslange Freiheitsstrafe).
- § 295C: Verunglimpfung des Propheten Muhammad (zwingende Todesstrafe; zusätzlich Geldstrafe möglich).

Diese Bestimmungen sind äußerst weit gefasst und erlauben erhebliche Interpretationsspielräume. Der unbestimmte Charakter der Tatbestandsmerkmale („Beleidigung“/„Entweihung“) führt dazu, dass Minderheiten, Dissidenten oder Personen, die als „Abtrünnige“ gelten, häufig Ziel von Anzeigen, strafrechtlicher Verfolgung oder extralegalen Gewalt werden.



### **Die Ordinance XX und §§ 298B/298C PPC – Einschränkungen gegen Ahmadis**

Durch die sogenannte Ordinance XX sowie die §§ 298B und 298C PPC wird der Ahmadiyya-Gemeinschaft die öffentliche Ausübung ihres Glaubens weitgehend untersagt. Das Führen muslimischer Bezeichnungen, religiöser Riten oder das Selbstverständnis als „Muslim“ sind strafbewehrt (bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder beides). Dadurch wird der Gemeinschaft die Religionsfreiheit faktisch entzogen.

Die Kombination der Anti-Ahmadi-Gesetze und der Blasphemievorschriften führt zu einer strukturell ungleichen Behandlung religiöser Gruppen und steht im Widerspruch zu den durch internationale Menschenrechtsverträge garantierten Rechten auf Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie Gleichbehandlung.



### **Praktische Auswirkungen**

Selbst dort, wo die gesetzlichen Vorgaben formal bestehen bleiben, führen sie aufgrund gesellschaftlicher und polizeilicher Praxis zu erheblichem Einschüchterungsdruck. Viele Angehörige religiöser Minderheiten vermeiden daher öffentliche religiöse Handlungen aus Furcht vor Strafverfolgung oder gewaltsamen Übergriffen.



### **Weitere relevante Rechtsakte**

#### **Hudood-Verordnungen**

Die Hudood-Verordnungen stellen islamisch geprägte strafrechtliche Bestimmungen dar und betreffen u. a. Zina (Ehebruch), Zina-bil-jabr (Vergewaltigung), Diebstahl und Blasphemie. Sie gelten sowohl für Muslime als auch für Nicht-Muslime.

#### Problempunkte

- Strenge Beweisanforderungen: Für eine Bestrafung nach den Hadd-Regeln sind traditionell vier männliche Zeugen erforderlich.
- Benachteiligung von Nicht-Muslimen: In bestimmten Konstellationen sind Zeugenaussagen von Nicht-Muslimen gegen Muslime eingeschränkt.
- Gefährdungslage für Frauen und Minderheiten: Fälle von Zwangskonversionen oder sexueller Gewalt werden oft unzureichend verfolgt. Die Opfer laufen Gefahr, selbst kriminalisiert zu werden.

#### Qisas- und Diyat-Verordnung

Diese Regelungen sehen die Möglichkeit vor, strafrechtliche Verantwortlichkeit durch Wiedergutmachung oder Blutgeld zu ersetzen.

#### Problempunkte

- Ungleichbehandlung: Die Beweisregeln benachteiligen Nicht-Muslime.
- Privatisierung von Strafverfolgung: Täter können sich durch finanzielle Kompensation einem staatlichen Strafanspruch entziehen.
- Missbrauchsgefahr: Besonders bei sogenannten Ehrenmorden ermöglicht die Diyat-Zahlung Straferlass innerhalb der Familie.



#### Das Strafrechtsänderungsgesetz 2006

Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, die Hudood-Verordnungen im Bereich sexueller Straftaten zu reformieren.

Der „Protection of Women (Criminal Law Amendment) Act 2006“ verlagerte Vergewaltigungsdelikte in das allgemeine Strafrecht und ermöglichte Beweise auf Grundlage forensischer Methoden. Die Reform bleibt jedoch umstritten und wird teilweise als nicht mit islamischem Recht vereinbar kritisiert.

#### Positiv

- Vergewaltigung wird nicht mehr als Hudood-Delikt behandelt. Forensische und indizielle Beweismittel werden zugelassen.

#### Problempunkte

- Die Reform wird weiterhin angefochten, sowohl verfassungsrechtlich als auch politisch, da manche Konflikte nach den Maßstäben der islamischen Rechtsprechung beurteilt werden und dies auch auf Nicht-Muslime angewendet wird.



### Übergeordnete Problemlagen

Frauen aus religiösen Minderheiten sind besonders verletzlich: Entführungen, Zwangskonversionen und sexuelle Gewalt sind ein verbreitetes Problem. Polizei und Justiz agieren teilweise nicht neutral und verweigern effektiven Rechtsschutz. Traditionelle und religiös geprägte Rechtsnormen führen zu Nachteilen von Minderheiten in Fragen der Beweiswürdigung, Ehe- und Familienrecht sowie Strafverfolgung.



### Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Art. 20 der Verfassung gewährt grundsätzlich die Freiheit der Religionsausübung. Diese Freiheit steht jedoch unter dem Vorbehalt von Gesetz, öffentlicher Ordnung und Moral. Diese Formulierung wird von Juristen als Einfallstor für diskriminierende Gesetzesänderungen gesehen.

Art. 36 verpflichtet den Staat, legitime Rechte und Interessen von Minderheiten zu schützen, einschließlich ihrer angemessenen Repräsentation im Staatsdienst. Gleichzeitig enthält die Verfassung mehrere Bestimmungen mit unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf religiöse Minderheiten:

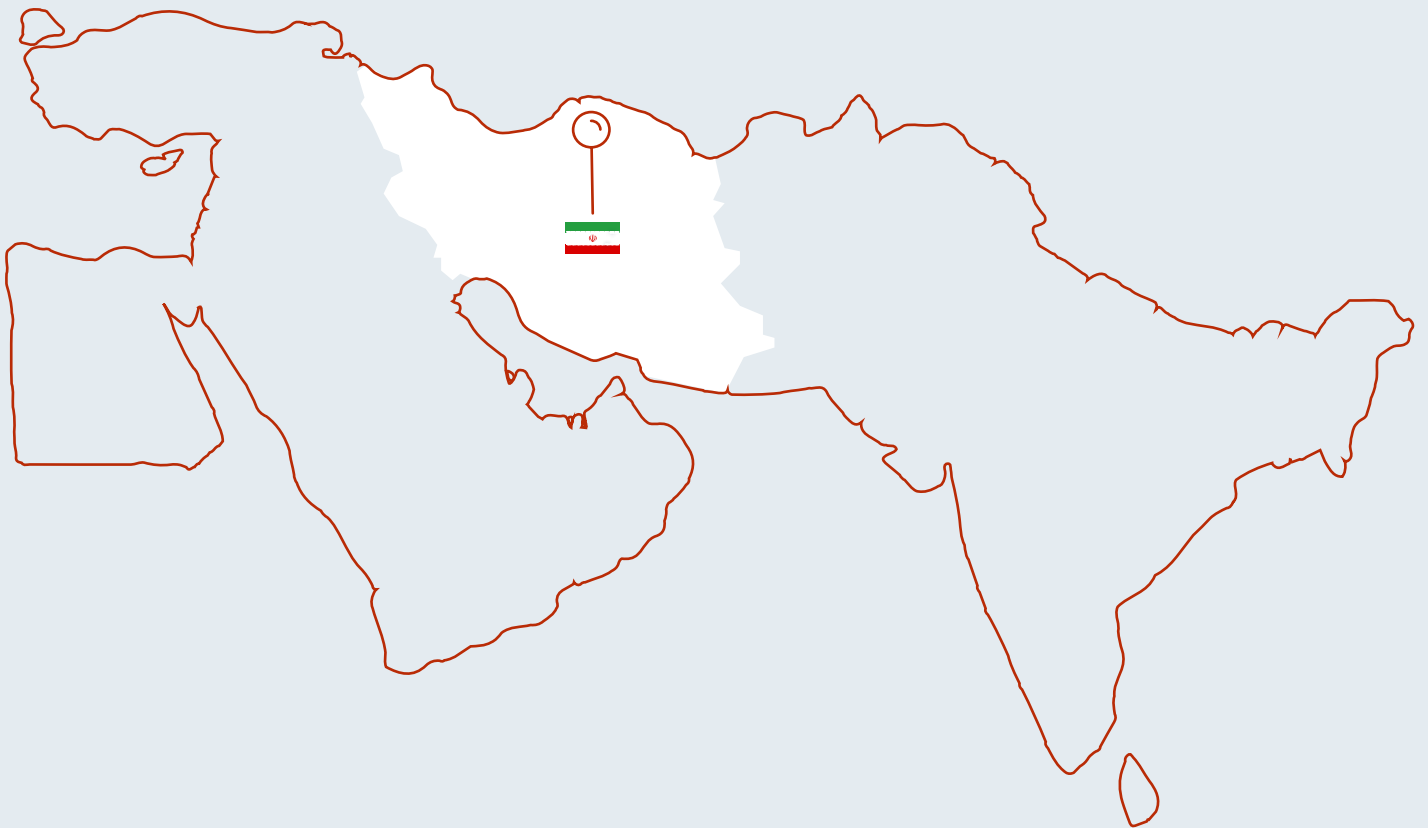
- Art. 2: Islam als Staatsreligion.
- Art. 31: Verpflichtung zur Förderung eines islamischen Lebensmodells.
- Art. 41: Nicht-Muslime sind vom Amt des Staatspräsidenten ausgeschlossen.
- Art. 91 Abs. 3: Auch das Amt des Premierministers ist Nicht-Muslimen verwehrt.

Schließlich wurde die „Objectives Resolution“, die grundlegende Prinzipien der Staatsordnung formuliert, 1985 als Art. 2A in die Verfassung aufgenommen. Obwohl sie Aussagen zum Minderheitenschutz enthält, betont sie zugleich den Vorrang islamischer Prinzipien, was sich auf die Auslegung der übrigen Verfassungsnormen auswirkt.

### Ausblick

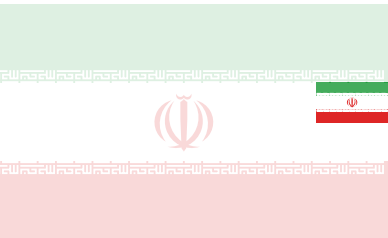
Sollten bestehende rechtliche Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Einstellungen unverändert bleiben, ist zu erwarten, dass Diskriminierung und Gewalt zunehmen und weiterhin ein strukturelles Problem bleiben werden. Weiters ist gegenwärtig absehbar, dass Zwangsmaßnahmen wie Konversionen und Kinderehen ohne effektive Strafverfolgung bleiben und Minderheiten weiter gezwungen sind, ihr Heimatland zu verlassen.

# Naher Osten und MENA- Raum (Middle East and North Africa)



## Regionale Entwicklungen

Im Nahen Osten und Nordafrika, einer Region, in der „die Kirche“ einst blühte, sind Christen heutzutage einer massiven Verfolgung ausgesetzt. In vielen Staaten – besonders in theokratisch geprägten Ländern wie dem Iran – schränken Gesetze und Richtlinien christliche Praktiken ein, verbieten Konversionen und behindern den Kirchenbau. Neben staatlicher Unterdrückung tragen gesellschaftliche Vorurteile in mehrheitlich muslimischen Ländern zu Diskriminierung, Isolation und Gewalt gegen Christen bei. Radikal-islamische Gruppen verschärfen die Lage zusätzlich durch Angriffe auf Kirchen und Gläubige.



### Iran

#### Allgemeines

Die Gesamtfläche des Iran beträgt 1.648.195 km<sup>2</sup> und es leben etwa 90 Millionen Menschen in dem Land. Hauptstadt ist Teheran und Amtssprache ist Persisch. Der Iran war eines der größten Reiche der Antike und hat über eine lange Zeit eine eigenständige kulturelle Identität bewahrt. Das Land wurde 1979 eine islamische Republik, als die Monarchie gestürzt wurde und Geistliche unter Ajatollah Khomeini die politische Kontrolle übernahmen.

#### Religion

Etwa 90–95 Prozent der iranischen Bevölkerung bekennt sich (offiziell) zum schiitischen Islam (Staatsreligion: Zwölfer-Schia) und 5–10 Prozent gehören dem sunnitischen Islam an. Die sunnitische Minderheit setzt sich hauptsächlich aus Kurden, Belutschen und Turkmenen zusammen. In der iranischen Verfassung sind zudem drei Religionen als offizielle Minderheiten anerkannt: Zoroastrismus, Judentum und Christentum. Für diese Religionen gibt es eigene Tempel, Synagogen sowie Kirchen und sogar Vertreter im iranischen Parlament.

## Gegenwärtige politische Entwicklungen

Die aktuelle Lage ist seit Ende 2025 / Anfang 2026 von einer tiefgreifenden politischen Krise gekennzeichnet, deren Folgen sich gegenwärtig nur sehr schwer abschätzen lassen. Landesweite Proteste, die ursprünglich auf Grund wirtschaftlicher Probleme und steigender Inflation ausgebrochen sind, entwickelten rasch eine gegen die politische Elite des Landes gerichtete Dynamik. Die Regierung betrachtet die Proteste als von ausländischen Mächten beeinflusst und ließ die gesamte Internetkommunikation abschalten. Sicherheitskräfte – allen voran die Islamische Revolutionsgarde – geht mittlerweile mit scharfer Munition gegen die Protestanten vor. Die harten Maßnahmen der iranischen Führung forderten inzwischen schon mehrere Tausend Menschenleben.

## Ausgewählte Fallbeispiele lokaler Christenverfolgung

Anfang November 2025 trat der christliche Konvertit Morteza Faghanpour Sassi seine neunjährige Haftstrafe an. Er war zuvor wegen seiner religiösen Aktivitäten und Online-Meinungsäußerungen verurteilt worden. Die Anklagen umfassten Propaganda gegen den Islam, Beleidigung des Obersten Führers Ajatollah Ali Chamenei, Verbreitung christlicher Literatur, Teilnahme an ausländischen theologischen Online-Programmen und das Veröffentlichen einer als beleidigend angesehenen Karikatur.

Bei seiner Verhaftung wurden Bibeln, evangelistische Broschüren, sein Mobiltelefon und christliche Bilder beschlagnahmt. Nach iranischem Recht gelten nur ethnische Armenier und Assyrer, die als Christen geboren wurden, als offiziell anerkannte Christen. Der Übertritt vom Islam ist verboten. Menschenrechtsquellen berichten von Folter während seiner sechsmonatigen Untersuchungshaft im Teheraner Evin-Gefängnis.

### § Law Facts<sup>5</sup>

Der Iran ist Vertragsstaat mehrerer völkerrechtlicher Abkommen, die Garantien der Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit enthalten. Dazu zählen insbesondere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) sowie das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD). Diese Normen binden den Staat völkerrechtlich an umfassende Schutz- und Achtungspflichten gegenüber religiösen Minderheiten.

5 Das Bundeskanzleramt hat die unter "Law Facts" aufgezählten rechtlichen Verstöße nicht eigens festgestellt. Die Informationen stammen von renommierten NGOs, die auf Christenverfolgung spezialisiert sind und wissenschaftlich fundierte Unterlagen bereitstellen. (USCIRF, Open Doors, IIRF, Forum18, Fidesdienst, Vaticannews, AKREF)

Auch die iranische Verfassung enthält vereinzelt Bestimmungen mit Bezug zur Religionsfreiheit. Art. 13 erkennt lediglich Christen, Juden und Zoroastrier als religiöse Minderheiten an. Andere Gemeinschaften, darunter die Bahá'í oder evangelische Freikirchen, genießen keinen verfassungsrechtlichen Schutz, sodass ihre religiöse Betätigung faktisch untersagt ist. Die anerkannten Minderheiten verfügen über eine begrenzte parlamentarische Repräsentation: Zwar sind ihnen fünf Sitze vorbehalten, diese starre Quote stellt jedoch eine Einschränkung ihrer politischen Grundrechte dar, da sie ihre Wahl- und Kandidaturmöglichkeiten strukturell beschränkt. Art. 14 verpflichtet Muslime zu einer Behandlung von Nichtmuslimen „nach islamischer Gerechtigkeit“, sofern diese sich nicht gegen die Islamische Republik verschwören. Art. 23 verbietet die staatliche Nachforschung nach individuellen Überzeugungen und untersagt eine Bestrafung aufgrund des bloßen Glaubensbekenntnisses.

In der staatlichen und gesellschaftlichen Praxis wird jedoch regelmäßig sowohl gegen diese innerstaatlichen Garantien als auch gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen. Besonders einschneidend sind die Bestimmungen der Art. 499 und 500 des Islamischen Strafgesetzbuchs, die 2021 in das Gesetz aufgenommen wurden. Art. 499 bedroht Personen, die „iranische Ethnien oder göttliche Religionen“ oder eine der in der Verfassung anerkannten islamischen Rechtsschulen in einer Weise beleidigen, die „Gewalt oder gesellschaftliche Spannungen hervorrufen könnte“, mit erheblichen Strafen. Die extrem vage Formulierung verleiht Strafverfolgungsbehörden einen weitreichenden Interpretationsspielraum und ermöglicht willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen. Das Gesetz wurde am 3. Februar 2021 vom Wächterrath als mit Scharia und Verfassung vereinbar bestätigt.

Art. 500 stellt einen noch weitergehenden Eingriff in die Religions- und Glaubensfreiheit dar. Er kriminalisiert jede „abweichende Bildungs- oder missionarische Tätigkeit“, die dem islamischen Recht widerspricht oder dieses beeinträchtigt, insbesondere wenn sie einer „Sekte“ zugerechnet wird oder angeblich „Gedankenkontrollmethoden“ einsetzt. Diese Norm dient faktisch dazu, religiöse Aktivitäten nicht anerkannter Gruppen strafrechtlich zu verfolgen.

Das sogenannte **Gozinesh-Gesetz** stellt darüber hinaus ein institutionalisiertes System religiöser Diskriminierung dar. Es schreibt bei der Vergabe staatlicher Arbeitsplätze, Universitätszugänge, beruflicher Lizenzen und Behördenpositionen eine Überprüfung der ideologischen Loyalität zur Islamischen Republik, der religiösen Überzeugungen, der politischen Haltung und der „moralischen Eignung“ vor. Besonders benachteiligt werden hierbei nicht anerkannte religiöse

Minderheiten wie die Bahá'í oder die Ahl-e Haq, wodurch eine strukturelle, staatlich verankerte Benachteiligung geschaffen wird.

Hinzu kommt, dass der Iran das Übereinkommen gegen Folter nicht ratifiziert hat und weiterhin körperliche Strafen vorsieht. So erlaubt Art. 638 des Islamischen Strafgesetzbuches für bestimmte Verstöße gegen die öffentliche Moral – etwa das öffentliche Nichteinhalten des vorgeschriebenen Kopftuchs – Freiheitsstrafe, Geldbußen oder bis zu vierundsiebzig Peitschenhiebe.

Besonders schwerwiegend ist die Verfolgung sogenannter „Abtrünniger“, insbesondere ursprünglich muslimischer Konvertiten, die zum Christentum übergetreten sind. Sie werden regelmäßig unter dem Vorwurf der „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ nach Art. 513 des Islamischen Strafgesetzbuches rechtlich verfolgt. Auch offiziell anerkannte Minderheiten wie Armenier und Assyrier werden faktisch als Bürger zweiter Klasse behandelt. Gottesdienste in Farsi sind untersagt, um eine gesetzlich unzulässige Beteiligung von Christen muslimischer Herkunft zu verhindern. Zahlreiche weitere Gruppen, etwa Bahá'í, Yaresan, Mandäer, Derwische, christliche Konvertiten, Atheisten und Anhänger von Erfan-e Halgheh waren bereits in den vergangenen Jahrzehnten einer systematischen Verfolgung ausgesetzt und sind durch die neuen Bestimmungen in noch höherem Maße gefährdet.

## Ausblick

Seit der Revolution von 1979 ist die rechtliche und gesellschaftliche Situation religiöser Minderheiten im Iran wieder stark von traditionellen islamischen Normen geprägt. Die iranische Verfassung erkennt bestimmten religiösen Minderheiten in begrenztem Umfang gesellschaftliche Akzeptanz, politische Teilhabe sowie religiöse Rechte zu.

Dazu zählt unter anderem eine eigene Rechtsprechung in Bereichen wie Familien-, Ehe-, Scheidungs- und Adoptionsrecht. Die Ausübung ihrer Religion ist ihnen erlaubt, sofern sie keine missionarischen Tätigkeiten durchführen und die islamische Gesellschaftsordnung nicht infrage stellen. Hingegen haben alle anderen Konvertiten, die durch den Abfall vom Islam als Feinde der Religion gelten und nach islamischen Monotheisten (wie Bahá'í oder Ahmadi) keinerlei Rechtsanspruch und Rechtssicherheit. Auch Anfang 2026 bleibt die Ausübung der Religionsfreiheit in der Islamischen Republik stark eingeschränkt. Berichten zufolge gibt es fortlaufende Repressionen gegen religiöse Abweichler. Die Organisation Open Doors bezeichnet den Iran weiterhin als eines der Länder mit der stärksten Christenverfolgung weltweit.

# Schlussbemerkung / Bewertung

Der im Oktober 2025 erschienene Bericht „Religious Freedom in the World 2025“ der internationalen päpstlichen Stiftung Aid to the Church in Need (ACN) analysiert die Ausübung von Religionsfreiheit in 196 Ländern und dokumentiert schwerwiegende Verletzungen dieses Rechts. Gegenwärtig wird Autoritarismus als Hauptursache für religiöse Unterdrückung identifiziert. In 19 Ländern, in denen religiöse Verfolgung angewandt wird sowie in 33 Ländern, wo Gläubige Diskriminierungen ausgesetzt sind, wenden die Regierungen systematische Strategien an, um das religiöse Leben zu kontrollieren oder zum Schweigen zu bringen.

In China, Iran, Eritrea und Nicaragua setzen die Behörden Massenüberwachungstechnologien, digitale Zensur, restriktive Gesetze und willkürliche Verhaftungen ein, um unabhängige Religionsgemeinschaften zu unterdrücken. Die Kontrolle des Glaubens ist mittlerweile zu einem Instrument der politischen Macht geworden, die eine Bürokratisierung der religiösen Unterdrückung weiter ausbaut.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass der islamistische Extremismus – insbesondere in Afrika und Asien – weiter zunimmt. Die Sahelzone ist inzwischen zum Epizentrum dschihadistischer Gewalt geworden, wobei Gruppen wie der Islamische Staat – Sahelprovinz (ISSP) und Jama'at Nusrat ul-Islam wa al-Muslimin (JNIM) den Tod von insgesamt Hunderttausenden in den letzten Jahrzehnten, die Vertreibung von Millionen und die Zerstörung von Hunderten von christlichen Kirchen und Schulen verursacht haben.

Obwohl in vielen, der im vorliegenden Monitoringbericht bearbeiteten, Ländern formell eine Religionsfreiheit gesetzlich verankert ist, wird an dieser Stelle festgehalten, dass Verträge wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht überall auf der Welt Geltung finden. Mit der 1981 vom Islamrat für Europa vorgelegten *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam* und der 1990 von der Organisation der Islamischen Konferenz veröffentlichten *Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam* entstanden zwei Gegenmodelle zur UN-Menschenrechtserklärung, die die Scharia als Grundlage für die Konvention heranziehen und somit nicht auf alle Menschen unabhängig von der Religion anwendbar sind.

Gegenwärtig ist zu beobachten, dass in zahlreichen Staaten Ostasiens, Afrikas, des Nahen und Mittleren Ostens sowie Teilen Südasiens die Religions- und Glaubensfreiheit – trotz formeller Bindung an internationale Menschenrechtsabkommen – systematisch verletzt wird. Die Verletzungen erfolgen nicht nur faktisch, sondern häufig durch nationales

Verfassungs-, Straf-, Sicherheits- und Verwaltungsrecht. Zentrale Konfliktlinie ist der Widerspruch zwischen universellen Menschenrechten (v. a. Art. 18 ICCPR / Art. 18 AEMR) und ideologisch oder religiös geprägten Staatsordnungen (islamisch-theokratisch, autoritär-kommunistisch oder ethnisch-religiös). Typische Mechanismen staatlicher Religionsunterdrückung sind unter anderem die Privilegierung einer Staatsreligion (Islam / Buddhismus), Kriminalisierung von Apostasie, Blasphemieanklagen, Sicherheits- und Antiterrorgesetze mit religiösem Anwendungsbereich, Registrierungs- und Genehmigungspflichten für Religionsausübung, diskriminierendes Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrecht, die Einschränkung religiöser Bildung, insbesondere für Minderjährige sowie faktische Repressionen (Gewalt, Straflosigkeit, administrative Willkür).

In kommunistischen Regimen etwa finden internationale Abkommen keine Verankerung, denn Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit stellt ein Risiko für die kommunistische Führung dar. Eigene religiöse Strukturen, die sich aus eigener Kraft staatlicher Kontrolle entziehen und mental nicht kontrollieren lassen, bilden eine Gefahr für die Autorität von Diktatoren, die auf erzwungene Loyalität angewiesen sind.

## Quellen

- aa.com.tr** (2025); Sudan says paramilitary RSF must disarm, withdraw from cities for any political settlement. In: [Sudan says paramilitary RSF must disarm, withdraw from cities for any political settlement](#)
- acleddata.com** (2026); Middle East Overview: January 2026.  
In: [Middle East Overview: January 2026 | ACLED](#)
- aktion-deutschland-hilft.de** (o.J. a); Länderinformation Iran.  
In: [Iran - Länderinformation . Aktion Deutschland Hilft](#)
- Aldroubi**, Mina (2026); 'A perfect storm': Iran's protests push government closer to reforms, experts say. Some believe that this time internal and external pressures could precipitate change.  
In: ['A perfect storm': Iran's protests push government closer to reforms, expert says | The National](#)
- aljazeera.com** (2025); Sudan army-aligned foreign ministry sets path to elections amid civil war.  
In: [Sudan army-aligned foreign ministry sets path to elections amid civil war | Sudan war News | Al Jazeera](#)
- amnesty.de** (2026); Aktuelle Lage (Januar 2026): Tödliche Gewalt gegen neue Protestwelle. Amnesty-Expertin Raha Bahreini über die Massaker im Iran. In: [Iran | Aktuelle Lage 2026, Proteste & Menschenrechte](#)
- articleeighteen.com** (2025); Christian convert begins nine-year prison sentence after torture and unfair trial. In: <https://articleeighteen.com/news/16413/>
- barnabasaid.org** (2025 b); Seventeen killed by suspected Islamist militia in central Nigeria.  
In: [Seventeen killed by suspected Islamist militia in central Nigeria | Barnabas Aid](#)
- bbc.com** (2023 a); Niger country profile. In: [Niger-Länderprofil – BBC News](#)
- bbc.com** (2023 c); Sudan country profile. In: [Sudan-Länderprofil – BBC News](#)
- bbc.com** (2024 a); Iran country profile. In: [Iran-Länderprofil – BBC News](#)
- bbc.com** (2024 b); Pakistan country profile. In: [Pakistan country profile](#)
- bmz.de** (2025); Kampf um Ressourcen. In: [Konflikte in vielen Landesteilen | BMZ](#)
- bpb.de** (o.J.); Iran Islamische Republik Iran. In: [Iran | bpb.de](#)
- britannica.com** (2026 a); Religion of Sudan.  
In: [Sudan – Islam, Christentum, Animismus | Britannica](#)
- chinaaid.org** (2025); The United States Commission on International Religious Freedom's (USCIRF) 2025 Annual Report calls for China as a 'Country of Particular Concern.' In: [The United States Commission on International Religious Freedom's \(USCIRF\) 2025 Annual Report calls for China as a 'Country of Particular Concern.' - ChinaAid The United States Commission on International Religious Freedom's \(USCIRF\) 2025 Annual Report calls for China as a 'Country of Particular Concern.'](#)
- christiandaily.com** (2025); Sudan separates, deports South Sudanese women and children. In: <https://www.christiandaily.com/news/sudan-separates-deports-south-sudanese-women-and-children>
- csi-schweiz.ch** (2025); Schon wieder Massenmord durch die Fulani – CSI besucht Überlebende.  
In: <https://www.csi-schweiz.ch/news/nigeria-schon-wieder-massenmord-durch-die-fulani-csi-besucht-ueberlebende/>
- deutschlandfunk.de** (2025 a); Krieg im Sudan. Der Frieden liegt in weiter Ferne.  
In: [Krieg im Sudan: Massaker, Hungersnot und die Hintergründe](#)
- deutschlandfunk.de** (2025 b); Vorwurf der „Tötung von Christen“: Trump droht Nigeria mit US-Militäreinsatz. In: [Afrika - Vorwurf der »Tötung von Christen«: Trump droht Nigeria mit US-Militäreinsatz](#)
- deza.eda.admin.ch** (2025); Two years after the Sudan crisis started, Swiss support is more crucial than ever. In: [Two years after the Sudan crisis started, Swiss support is more crucial than ever](#)

**diepresse.com** (2025); Mehr als 300 Kinder aus katholischer Schule in Nigeria entführt.

In: [Über 300 Kinder aus katholischer Schule in Nigeria entführt – DiePresse.com](#)

**dunyanews.tv** (2026); India's secular image unravels as Wall Street Journal details attacks on Muslims and Christians. In: [India's secular image unravels as Wall Street Journal details attacks on Muslims and Christians](#)

**erzdioezese-wien.at** (2025); Weltverfolgungsindex 2025 Religiös motivierte Gewalt nimmt zu.

In: <https://www.erzdioezese-wien.at/site/nachrichtenmagazin/schwerpunkt/christenverfolgung/article/126450.html&ts=1762416925863>

**evangelisch.de** (2025); Religionsfeindliche Gesetze weiter auf dem Vormarsch. In: <https://www.evangelisch.de/inhalte/248654/18-10-2025/jahrbuecher-religionsfreiheit-religionsfeindliche-gesetze-weiter-auf-dem-vormarsch>

**evangelisch.de** (o.J.); Welche Religionen gibt es im Iran?

In: [Welche Religionen gibt es im Iran? | evangelisch.de](#)

**Evason, Nina** (2024); Pakistani Culture. Religion.

In: [Pakistani - Religion — Cultural Atlas](#)

**frieden-sichern.dgvm.de** (o.J.); Der Sudan-Konflikt und die UN.

In: [Sudan - Frieden sichern - Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.](#)

**igfm.de** (o.J.); Religiöse Minderheiten im Iran.

In: [Die religiösen Minderheiten des Iran | IGFM](#)

**iranintl.com** (2025); Tehran court upholds long prison terms for five Christian converts.

In: <https://www.iranintl.com/en/202510030557>

**Jamaland, Urooba / Siddiqui, Usaid** (2026); Iran protests updates: Tehran says will hit back at US, Israel if attacked. In: [Iran protests updates: Tehransays will hit back at US, Israel if attacked | News | Al Jazeera](#)

**laenderdaten.info** (o.J. c); Iran – Theokratische Republik.

In: [Iran: Länderdaten und Statistiken](#)

**laenderdaten.info** (o.J. e); Sudan. In: [Sudan: Länderdaten und Statistiken](#)

**Li, Yuchen** (2025); China verschärft Druck auf nicht registrierte »Hauskirchen«.

In: [China verschärft Druck auf nicht registrierte "Hauskirchen" – DW – 02.11.2025](#)

**Lozano, Maria** (2025); Religious Freedom: A global victim of authoritarianism, extremism and war.

In: <https://acninternational.org/religious-freedom-a-global-victim-of-authoritarianism-extremism-and-war/>

**morningstarnews.org** (2025 a); Kidnapped Pastor in Nigeria Slain after Ransom Payment.

In: <https://morningstarnews.org/2025/10/kidnapped-pastor-in-nigeria-slain-after-ransom-payment/>

**morningstarnews.org** (2025 c); Police in Sudan Arrest Pastor in Apparent Property Grab.

In: <https://morningstarnews.org/2025/10/police-in-sudan-arrest-pastor-in-apparent-property-grab/>

**n-tv.de** (2025); China will Wirtschaftswachstum bis 2030 »rapide« ankurbeln.

In: [Fünf-Jahres-Plan: China will Wirtschaftswachstum bis 2030 »rapide« ankurbeln - ntv.de](#)

**opendoors.ch** (o.J. a); Wie sieht die Verfolgung im Iran aus?

In: [Iran Weltweit verfolgten Christen dienen](#)

**opendoors.de** (2016); Im Fadenkreuz der Boko Haram: Christenverfolgung in Nigeria.

In: [Im Fadenkreuz der Boko Haram: Christenverfolgung in Nigeria](#)

**opendoors.de** (2025 b); Christenverfolgung in Nigeria.

In: [Nigeria | Open Doors Deutschland](#)

**pakistan.de** (o.J.); Religionen in Pakistan.

In: [Religionen in Pakistan: Islam und Verteilung der Glaubensgemeinschaften](#)

**parlament.ch** (2023); Blasphemie-Gesetz in Pakistan. Welche Folgen für die Handelsabkommen?

In: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20234103>

**persecution.org** (2025 a); Africa. In: <https://persecution.org/region/africa/>

**persecution.org** (2025 b); Middle East. In: <https://persecution.org/region/middle-east/>

**persecution.org** (2025 c); South Asia. In: South Asia - International Christian Concern

**persecution.org** (2025 d); Southeast and East Asia.

In: Southeast Asia - International Christian Concern

**Putsch**, Christian (2025); Der Mann hinter Donald Trumps Nigeria-Drohung.

In: [Der Mann hinter Donald Trumps Nigeria-Drohung - Nigeria - derStandard.at › International](#)

**ref.ch** (2025); Verfolgung religiöser Minderheiten nimmt zu – teils mithilfe von KI.

In: <https://www.ref.ch/news/regligionsfreiheit-menschenrechte-nigeria-pakistan-kuba-algerien/>

**rescue.org** (2023); Crisis in Sudan: What is happening and how to help.

In: [Crisis in Sudan: What is happening and how to help | The IRC](#)

**reuters.com** (2025 a); Exclusive: China massing military ships across region in show of maritime

force, sources say. In: [Exclusive: China massing military ships across region in show of maritime force,](#)

[sourcessay | Reuters](#)

**reuters.com** (2025 b); Nigeria issues permits for gas-flaring project, targets \$2 billion investment and 3 GW power potential. In: [Nigeria issues permits for gas-flaring project, targets \\$2 billion investment and 3 GW power potential | Reuters](#)

**reuters.com** (2026 a); Canada prime minister to visit China next week, spokesperson says.

In: [Canada prime minister to visit China next week, spokesperson says | Reuters](#)

**reuters.com** (2026 b); China against 'political disinformation' about US government email breach.

In: [China against 'political disinformation' about US government email breach | Reuters](#)

**Sethe**, Johanna (2025); Warum die Gewalt in Nigeria nicht nur religiöse Ursachen hat.

In: [Nigeria: Warum die Gewalt in Nigeria nicht nur religiöse Ursachen hat | DIE ZEIT](#)

**tagesschau.de** (2025); Mindestens 25 Mädchen aus Internat entführt.

In: [25 Schülerinnen nach bewaffnetem Überfall in Nigeria entführt | tagesschau.de](#)

**theguardian.com** (2026 a); Iranian student killed during protests was shot in head 'from close range'.

In: [Iranian student killed during protests was shot in head 'from closer range' | Iran | The Guardian](#)

**thenationalnews.com** (2025); New Sudan peace plan calls for three-month truce as first step to

ending war. In: [New Sudan peace plan calls for three-month truce as first step to ending war | The National](#)

**thisdaylive.com** (2025); Nigeria's Political Defections: The Road to a One-Party State?.

In: [Nigeria's Political Defections: The Road to a One-Party State? – THISDAYLIVE](#)

**trend.at** (2025); Chinas Wirtschaftswachstum verlangsamt sich.

In: [Chinas Wirtschaftswachstum verlangsamt sich](#)

**usccb.org** (2024); Backgrounder: Clamp Down on Religious Freedom in China, June 2024.

In: [Backgrounder: Clamp Down on Religious Freedom in China, June 2024 | USCCB](#)

**welt.de** (2025); Donald Trump droht Nigeria mit Militärschlag. In: [https://www.welt.de/politik/aus-](https://www.welt.de/politik/ausland/video6908869bccc64fc037bf05d/wegen-christenverfolgung-donald-trump-droht-nigeria-mit-militaerschlag.html)

[land/video6908869bccc64fc037bf05d/wegen-christenverfolgung-donald-trump-droht-nigeria-mit-](https://www.welt.de/politik/ausland/video6908869bccc64fc037bf05d/wegen-christenverfolgung-donald-trump-droht-nigeria-mit-militaerschlag.html)  
[militaerschlag.html](https://www.welt.de/politik/ausland/video6908869bccc64fc037bf05d/wegen-christenverfolgung-donald-trump-droht-nigeria-mit-militaerschlag.html)

**worldatlas.com** (o.J.); Religion in Pakistan. In: [Religion in Pakistan](#)

**zdfheute.de** (2025); Warum die Gewalt in Nigeria wieder eskaliert.

In: [Massaker in Nigeria: Warum die Gewalt in Nigeria wieder eskaliert](#)

**Österreichischer Rundfunk** (2020); Studie: Tausende Moscheen in Uigurenprovinz zerstört, China:

[Studie: Tausende Moscheen in Uigurenprovinz zerstört - religion.ORF.at](#) (abgerufen am 14.04.2026)



